

MATTHIAS JACOBS

Der Gegenstand des Feststellungsverfahrens

Jus Privatum

97

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 97



Matthias Jacobs

Der Gegenstand des Feststellungsverfahrens

Rechtsverhältnis und rechtliches Interesse
bei Feststellungsstreitigkeiten
vor Zivil- und Arbeitsgerichten

Mohr Siebeck

Matthias Jacobs, geboren 1965, 1986 bis 1992 Studium der Rechtswissenschaften in Mainz, 1992 und 1996 Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung, 1998 Promotion, 2004 Habilitation, Lehrstuhlvertretungen in Mannheim und Bielefeld, seit 2005 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Bucerius Law School, Hamburg.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

978-3-16-157930-1 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148497-5

ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Für Lea, David und Verena

Vorwort

„Der Feststellungsschutz darf nicht für weiter getragen werden als er wirklich ist; er darf nicht als eine Art von Universalheilmittel gegen alle möglichen Rechtsnöthe verschrieben werden, denen man nicht durch andere sofort zur Hand liegende spezifische Mittel abzuhelpen weiß.“

Heinrich Degenkolb
Einlassungszwang und Urteilsnorm (1877), Seite 229

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2003/2004 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Habilitationsschrift angenommen. Das Manuskript wurde im September 2003 abgeschlossen. Später veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur sind überwiegend bis Juli 2004, aber nur noch in den Fußnoten, berücksichtigt.

Großen Dank schulde ich zuallererst meinem akademischen Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Horst Konzen, der meinen wissenschaftlichen Werdegang in den vergangenen Jahren nachhaltig gefördert hat. Seine kritische und wohlwollende Unterstützung hat entscheidend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Herrn Universitätsprofessor Dr. Curt Wolfgang Hergenröder danke ich sehr für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Zu Dank verpflichtet bin ich auch dem Verlag Mohr Siebeck, namentlich Herrn Dr. Franz-Peter Gillig, für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Jus Privatum“, ferner dem Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT für die Druckbeihilfe.

Ganz besonderer Dank gilt schließlich meiner Frau Verena und meinen Kindern Lea und David für ihre Geduld und stetige Ermutigung. Ihnen widme ich dieses Buch.

Mainz, im Juli 2004

Matthias Jacobs

Inhaltsübersicht

§1 Einleitung	1
<i>Erster Teil:</i> Bestandsaufnahme zur Rechtsschutzzone der Feststellungsklage	7
§2 Bedeutungsverlust des Rechtsverhältnisses	9
§3 Akzentverlagerung auf das rechtliche Interesse	53
§4 Entdeckung der Feststellungsverfügung	93
<i>Zweiter Teil:</i> Historische Entwicklung und dogmatische Einordnung der Feststellungsklage	101
§5 Dogmengeschichtliche Entwicklung der Feststellungsklage	103
§6 Eingliederung der Feststellungsklage in das Rechtsschutzsystem ...	123
§7 Ausweitung der Rechtsschutzzone der Feststellungsklage	133
§8 Abschied von der publizistischen Deutung der Feststellungsklage ..	147
<i>Dritter Teil:</i> Rückbesinnung auf das Rechtsverhältnis	181
§9 Prozeßzweck und materielles Recht	183
§10 Subjektives Recht, materielle Rechtskraft und rechtsschutzfähiges Rechtsverhältnis	239
§11 Rechtsverhältnis und Rechtsschutzzone der Feststellungsklage	256
§12 Ausweitung der Rechtsschutzzone der Feststellungsklage durch Rechtsfortbildung	314
<i>Vierter Teil:</i> Entlastung des rechtlichen Interesses	407
§13 Rückbesinnung auf die Sinnelemente des rechtlichen Interesses	409
§14 Konkretisierung des rechtlichen Interesses	450
<i>Fünfter Teil:</i> Abschied von der Feststellungsverfügung	499
§15 Zulässigkeit der Feststellungsverfügung	501

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XXXIII
---------------------------------	--------

§1 Einleitung	1
A. Problemstellung	1
B. Gang der Untersuchung	4

Erster Teil

Bestandsaufnahme zur Rechtsschutzzone der Feststellungsklage

§2 Bedeutungsverlust des Rechtsverhältnisses	9
A. Unschärfe des Tatbestandsmerkmals „Rechtsverhältnis“	9
I. Rechtsverhältnis als offenes Tatbestandsmerkmal	9
II. Verzicht auf strenge Interpretationsmaßstäbe	10
B. Feststellungsklage ohne materiellrechtlich verstandenes Rechtsverhältnis	12
I. Rechtsverhältnis und Ablösung vom materiellen Recht	12
1. Feststellungsklage ohne Rechtsverhältnis	12
2. Feststellungsklage ohne subjektive Rechte	13
II. Feststellungsklage und abstrakte Rechtsauskunft	14
1. Unzulässigkeit von Rechtsgutachten	14
2. Feststellungsurteil als abstrakte Norm- und Vertragsinterpretation	15
a) Feststellungsurteil als Norminterpretationsentscheidung	15
b) Vertragsauslegung durch Feststellungsurteil	16
3. Feststellungsurteil und Beschlusnichtigkeit	17
a) Beschlusnichtigkeitsklagen im Verbandsrecht	17
b) Beschlusnichtigkeitsfeststellung als Klärung einer abstrakten Rechtsfrage	18
c) Feststellungsklage ohne Rechtsverhältnis	19
aa) Beschluß der Mitgliederversammlung	19
bb) Beschluß des Aufsichtsrats	20
C. Feststellungsklage ohne zeitliche Begrenzung des Rechtsverhältnisses	21
I. Feststellung vergangener Rechtsverhältnisse	21

II. Feststellung hypothetischer Rechtsverhältnisse	22
1. Feststellungsklage bei künftigem Rechtsverhältnis	22
a) Abgrenzung zur Feststellung gegenwärtiger Rechtsverhältnisse mit Wirkung in die Zukunft	22
b) Feststellung künftiger Rechtsverhältnisse als unzulässiges Rechtsgutachten	23
c) Künftige Rechtsverhältnisse als Feststellungsgegenstände	24
aa) Überschaubarkeit des Sachverhalts als Substrat des Rechtsverhältnisses	24
bb) Orientierendes Feststellungsverfahren im Arbeitskampfrecht	25
cc) Globalantrag im Mitbestimmungsrecht	27
2. Feststellungsurteil als Verhaltensrichtschnur	29
a) „Ökonomisches Interesse“ als Ausgangspunkt	29
b) „Regelungswirkung“ von Rechtssätzen für einen „real zu substantiierten Sachverhalt“	29
c) Normenkontrolle und hypothetisches Rechtsverhältnis	30
aa) Rechtsverhältnis und Merkmal der Verhaltensrelevanz	30
bb) Planungssicherheit und materielles Recht	31
(1) Feststellungsklage und Rechtsfortbildung	32
(2) Feststellungsklage in Dauerrechtsbeziehungen	33
D. Feststellungsklage über Elemente eines Rechtsverhältnisses	34
I. Abgrenzung von Elementen eines Rechtsverhältnisses zu Rechtsverhältnissen im eigentlichen Sinne	34
1. Elemente eines Rechtsverhältnisses	34
2. Rechtsverhältnisse im engeren und im weiteren Sinne	34
3. „Vorfragen“ eines Rechtsverhältnisses als Rechtsverhältnis	35
II. Elementenfeststellung und Prozeßökonomie	35
1. Rechtsverhältnis und Elementenfeststellung	35
2. Prozeßökonomie statt Rechtsverhältnis	37
a) Prozeßökonomische Elementenfeststellung	38
b) Statusfeststellung als Feststellung einer Eigenschaft	41
c) Materiellrechtlich begründete Elementenfeststellung	43
III. Feststellung von Tatsachen	43
1. Rechtsverhältnis und Tatsachenfeststellung	43
2. Klage auf Feststellung der Unwahrheit einer ehrverletzenden Behauptung	44
E. Feststellungsklage über Drittrechtsverhältnisse	46
I. Rechtsverhältnis und Drittrechtsverhältnis	46
II. Feststellungsklage und Drittrechtsverhältnis	48
1. Drittrechtsverhältnis als Feststellungsobjekt	48
2. Kategorien von Drittrechtsverhältnissen	49
a) Rechtsverhältnis zwischen einer Prozeßpartei und einem Dritten	49

a) Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und einem Dritten	49
bb) Rechtsverhältnis zwischen dem Beklagten und einem Dritten	50
b) Rechtsverhältnis zwischen Dritten	51
F. Zwischenbefund	52
§3 Akzentverlagerung auf das rechtliche Interesse	53
A. Konturenlosigkeit des Tatbestandsmerkmals „rechtliches Interesse“	54
I. Weite Auslegung des Feststellungsinteresses und billiges Ermessen des Gerichts	54
II. Rechtliches Interesse als ökonomisches Interesse	56
B. Rechtsgefährdung und Feststellungsinteresse als klägerisches Interesse	58
I. Grenzfälle der Rechtsgefährdung durch den Beklagten	58
1. Klägerische Unsicherheit als Rechtsgefährdung	58
2. Subjektive Zweifel des Klägers und Feststellungsinteresse	60
a) Rechtsgefährdung durch konkludentes Verhalten des Beklagten	60
aa) Stillschweigendes Bestreiten	60
bb) Rechtliches Interesse und Streitverkündung	61
b) Rechtsgefährdung ohne Zutun des Beklagten	62
aa) Nichtstun des Beklagten	62
bb) Schweigen und Treu und Glauben	62
cc) Negative Feststellungsklage und Entlastung des Geschäftsführers	63
dd) Feststellungsinteresse bei drohender Verjährung	63
ee) Feststellungsinteresse bei drohendem Verlust von Beweismitteln	64
c) Rechtsgefährdung durch Dritte	65
3. Intensität der Rechtsgefährdung und Parallele zur Unterlassungsklage	66
a) Anmaßung einer Geldforderung	66
b) Mündliches Bestreiten fremden Eigentums	66
II. Prozeßökonomie statt Feststellungsinteresse	67
1. Aufweichung des Dogmas von der Subsidiarität der Feststellungsklage	67
a) „Subsidiarität“ der Feststellungsklage	68
b) Ausnahmen von der Subsidiarität	69
aa) „Gesunde Prozeßökonomie“ statt „formalistischer Anwendung“ des Feststellungsinteresses	69
bb) Fallgruppen zu Ausnahmen vom Subsidiaritätsgrundsatz	71
(1) Erwartung eines rechtstreuen Verhaltens des Beklagten	71

(2) Schwierigkeiten bei der Bezifferung von Leistungsanträgen	71
(3) Schwierigkeiten bei der Zwangsvollstreckung . . .	73
2. Sachurteil ohne Prüfung des Feststellungsinteresses . . .	73
C. Rechtliches Interesse und Bedeutungsverlust des Rechtsverhältnisses	75
I. Feststellungsinteresse und Sachlegitimation	75
1. Sachlegitimation bei der Feststellungsklage	75
2. Ermittlung der Sachlegitimation und rechtliches Interesse	75
a) Feststellungsinteresse und Aktivlegitimation	76
aa) Feststellungsklage gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung	77
bb) Feststellungsklage gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats	78
b) Feststellungsinteresse und Passivlegitimation	80
II. Feststellungsinteresse und fehlendes gegenwärtiges Rechtsverhältnis	81
1. Feststellungsinteresse bei der Feststellung vergangener Rechtsverhältnisse	81
2. Feststellungsinteresse bei der Feststellung hypothetischer Rechtsverhältnisse	84
a) Wahrscheinlichkeit der Entstehung des Rechtsverhältnisses	84
b) Feststellende Norminterpretationsentscheidung	85
c) Feststellungsverfahren als objektives Kompetenzabgrenzungsverfahren	86
d) Tarifliches Normenkontrollverfahren und kollektives Feststellungsinteresse	87
III. Elementenfeststellung und schutzwürdiges Interesse des Klägers	88
IV. Feststellungsinteresse bei der Feststellung von Drittrechtsverhältnissen	89
D. Zwischenbefund	91
§4 Entdeckung der Feststellungsverfügung	93
A. Feststellungsverfügung als neue Rechtsschutzform	93
B. Feststellungsverfügung im Spiegel der Rechtsanwendung	94
C. Begründungsversuche	97
I. Widersprüchliches zum Verfügungsanspruch und zum Verfügungsgrund	97
II. Verhaltenssteuerung durch Feststellungsverfügung	98
D. Zwischenbefund	99

Zweiter Teil
Historische Entwicklung und dogmatische Einordnung der
Feststellungsklage

§ 5 Dogmengeschichtliche Entwicklung der Feststellungsklage	103
A. Vorläufer der Feststellungsklage	103
I. Anfänge des Feststellungsverfahrens	103
1. Feststellungsmittel des römischen Rechts	103
a) <i>Actiones praeiudiciales</i>	103
b) Kautions- und Liberationsklagen	104
2. Feststellungsmittel des kanonischen und des italienischen Rechts	104
a) <i>Extraiudicialappellation</i>	104
b) <i>Remedium ex lege diffamari</i> und <i>remedium ex</i> <i>lege Si condendat</i>	105
aa) <i>Remedium ex lege diffamari</i>	105
bb) <i>Remedium ex lege Si condendat</i>	106
II. Gemeinrechtliche Praxis des Feststellungsverfahrens	107
1. Ausbau und Verbreitung der bisherigen Feststellungsmittel	107
a) Präjudicialklagen	107
b) Provokationen	108
c) Kautions- und Liberationsklagen	108
2. Dogmatische Neuausrichtung der Feststellungsmittel	109
a) Rechtliches Interesse statt Rechtsverletzung	109
b) Feststellungsmittel als Prozeßantizipation	110
3. Dringendes praktisches Bedürfnis nach vereinheitlichender Kodifikation	111
B. Kodifikation der Feststellungsklage	113
I. Ruf nach dem Gesetzgeber	113
1. Partikulargesetzgebung	113
2. Gesetzesentwürfe für eine Reichszivilprozeßordnung	114
II. Zivilprozessuale Feststellungsklage	115
1. Einführung der zivilprozessualen Feststellungsklage	115
2. Ergänzung der Feststellungsklage durch die „Zukunftsklagen“	117
III. Feststellungsklagen in öffentlichrechtlichen Verfahrensordnungen	118
1. Verwaltungs- und finanzgerichtliche Feststellungsklagen	118
2. Sozialgerichtliche Feststellungsklage	119
C. Zwischenbefund	122

§ 6	Eingliederung der Feststellungsklage in das Rechtsschutzsystem . . .	123
A.	Materiellrechtliche Deutungsversuche der Feststellungsklage . . .	123
I.	Feststellungsklage als Anerkennungsklage	124
II.	Spielarten der Anerkennungsklage	125
B.	Feststellungsklage als rein „processualisches Gebilde“	126
I.	Abschied vom Anerkennungsanspruch	126
II.	Lehre vom Rechtsschutzanspruch	128
1.	Aufspaltung der actio in Anspruch und Klagerecht . . .	128
2.	Feststellungsklage als Bestätigung der Lehre vom Rechtsschutzanspruch	129
C.	Feststellungsklage als prozeßrechtliches Institut eigener Art . . .	130
I.	Abschied vom Rechtsschutzanspruch	130
II.	Feststellungsklage als rein prozessuales Rechtsinstitut . . .	131
D.	Zwischenbefund	132
§ 7	Ausweitung der Rechtsschutzzone der Feststellungsklage	133
A.	Schwierigkeiten bei der materiellrechtlichen Erfassung der Rechtsbeziehungen zwischen den Prozeßparteien	133
I.	Rechtliches Interesse statt Rechtsverhältnis	133
1.	Feststellungsinteresse und Vernachlässigung des Beklagten	134
2.	Verblässen des Rechtsverhältnisses	135
II.	Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Drittrechtsverhältnissen als Beleg	136
1.	Prätendentenstreit	136
2.	Feststellung absoluter Rechte	139
B.	Überspielen materiellrechtlicher Wertungen als Erbe des Rechtsschutzanspruchs	140
I.	Loslösung des Prozeßrechts aus den „Banden einer zivilistischen Betrachtungsweise“	140
II.	Flucht aus dem materiellrechtlichen Durcheinander	141
III.	Verdrängung der Interessen des Beklagten aus der rechtlichen Wertung	142
1.	Akzentuierung der Anspruchsbeziehung des Klägers zum Staat	142
2.	Verstärkung der klägerfreundlichen Tendenz durch öffentlichrechtliche Feststellungsklagen	144
C.	Bestätigung durch die zeitweilige Zurückdrängung subjektiver Rechte	145
D.	Zwischenbefund	146

§ 8 Abschied von der publizistischen Deutung der Feststellungsklage	147
A. Andeutung einer Gegenbewegung	147
I. Feststellungsklage und Klagebefugnis im Verwaltungsprozeß	147
II. Rückbesinnung der zivilprozessualen Feststellungsklage auf ihre materiellrechtlichen Grundlagen	149
1. Fortentwicklung der Anspruchsinhalte	149
2. Renaissance des Anerkennungsanspruchs	150
3. Suche nach materiellrechtlichen Elementen des Feststellungsinteresses	151
III. Schwächen der bisherigen Ansätze	152
B. Kritik am prozessualen Verständnis der Feststellungsklage	153
I. Fehlverständnis von der Spaltung der actio	154
1. Trennung von Anspruch und Klage als Prämisse für die Emanzipation des Prozeßrechts	154
a) Klagerecht auf „Hülfe des Staates“ als dogmatischer Wendepunkt	154
b) Prozeßrechtsverhältnis und Rechtsschutzanspruch	155
2. Subjektives Privatrecht und „prozessuale Zutat“	156
a) Gerichtliche Verfolgbarkeit als „Consequenz des Rechtes“	156
b) Bestätigung durch neuere Deutungen des subjektiven Rechts	158
c) Gestaltungsrecht und Gestaltungsrechtsschutz	159
II. Geistig-politischer und methodengeschichtlicher Hintergrund der prozessualen Selbständigkeitsbestrebungen	159
1. Entstehung publizistischer Klagerechte in der Entwicklung des modernen Staats	160
2. Trennungsdanken als Ergebnis wissenschaftlicher Systembildung	161
III. Konsequenzen für das publizistische Verständnis der Feststellungsklage	163
1. Feststellungsklage als Prüfstein für die Anwendbarkeit der „hergebrachten Begriffe“	163
2. Bedeutungslosigkeit des „außerprozessualen Thatbestandes“	164
3. Prozessuale Deutung der Feststellungsklage und Ausweitung ihrer Rechtsschutzzone	165
a) „Richterrechtliche“ und gewohnheitsrechtliche Anerkennung der prozessualen Deutung	166
b) Legitimation durch gesetzliche Anerkennung	167
4. Rückwirkungen durch andere prozessual verstandene Rechtsschutzeinrichtungen	168

a) Unterlassungsklage und Gestaltungsklage im Erkenntnisverfahren	169
aa) Unterlassungsanspruch und Unterlassungsklage	169
bb) Gestaltungsrecht und Gestaltungsklage	170
cc) Harmonisierung der Klagentrichotomie	172
b) Vollstreckungsgegenklage und Drittwiderspruchsklage als vollstreckungsrechtliche Besonderheit	173
5. Abschied von der publizistischen Deutung der Feststellungsklage	175
C. Materiellrechtliche Deutung der Feststellungsklage	177
I. Dogmatische Neuausrichtung	177
II. Rückbesinnung auf das Tatbestandsmerkmal des Rechtsverhältnisses als materiellrechtliches Band zwischen den Prozeßparteien	178
D. Zwischenbefund	180

Dritter Teil

Rückbesinnung auf das Rechtsverhältnis

§ 9 Prozeßzweck und materielles Recht	183
A. Zweck des Zivilprozesses	183
I. Verwirklichung, Schutz und Durchsetzung subjektiver Rechte	184
1. Rechtsdurchsetzung im Zivilprozeß	184
a) Verwirklichung subjektiver Rechte	184
b) Materielles Recht und Rechtsfortbildung	185
c) Begriff des subjektiven Rechts	186
aa) Subjektives Recht als Rechtsmacht zur Befriedigung von Interessen	186
bb) Moderne Deutungen des subjektiven Rechts	187
2. Dienende Funktion des Prozeßrechts	188
a) Subjektives Recht und Rechtsschutzzusage	189
b) Zuschnitt des Zivilprozeßrechts auf die Verfolgung subjektiver Rechte	190
3. Objektive Rechtskontrolle als Fremdkörper im System des Rechtsschutzes	193
a) Popularklagen	194
b) Abstrakte Norminterpretationsregelungen	195
II. Erlangung eines rechtskraftfähigen Urteils	195
1. Verbindliche Streitentscheidung und Rechtsgewißheit als Rechtskraftzweck	195
2. Prozessuale Rechtskrafttheorie und richterliche Bindung	196
a) Wiederholungsverbot bei identischem Streitgegenstand	197

b) Widerspruchsverbot und präjudizielle Wirkung bei abweichendem Streitgegenstand	198
3. Rechtskraftwirkung und Rechtsfolgenverbindlichkeit	198
a) Rechtsfolgenbehauptung als Streitgegenstand	199
aa) Streitgegenstandsbegriffe	199
bb) Streitgegenstand bei der Klage auf Feststellung des Eigentums	200
cc) Streitgegenstand als vom Kläger beanspruchter Ausspruch einer Rechtsfolge	201
b) Rechtskraftwirkung als verbindliche Festlegung einer Rechtsfolge	202
aa) Subsumtionsschluß im Normanwendungsstreit	202
(1) Überschaubarkeit des Rechtsstreits und materielle Rechtskraft	202
(2) Rechtsfolgenentscheidung als Gegenstand der materiellen Rechtskraft	204
(3) Nicht rechtskraftfähige „Urteils-Elemente“	205
(a) Präjudizielle „Rechtsverhältnisse“	205
(b) Tatsachen	206
(c) Abstrakte Rechtsfragen	207
bb) Präklusion und geschehener Lebenssachverhalt	208
cc) Rechtskrafterstreckung auf Dritte als Ausnahme	210
III. Schutz subjektiver Rechte durch materielle Rechtskraftwirkung	213
1. Instrumentale Absicherung des Prozeßzwecks durch materielle Rechtskraft	213
2. Materielle Rechtskraft und objektive Rechtskontrolle	214
B. Zweck der Feststellungsklage	215
I. Verwirklichung und Schutz materiellrechtlicher Rechtspositionen	215
1. Gefahr feststellender Popularklagen	215
2. Feststellung subjektiver Rechte als Grundsatz	216
a) Feststellungsklage im System der Geltendmachung subjektiver Rechte durch Klage	216
b) Rechtsverhältnis als „materiellrechtliches Substrat“ der Feststellungsklage	217
II. Erlangung von Rechtsgewißheit durch materielle Rechtskraftwirkung als besonderer Zweck der Feststellungsklage	219
1. „Rechtssicherheit“ durch Feststellung als Leitgedanke	219
2. Rechtsgewißheit durch Präjudizialität des festgestellten Rechtsverhältnisses	220
a) Wiederholungsverbot bei abweichendem Streitgegenstand als Anknüpfungspunkt	220
b) Schließung von Rechtskraftlücken bei der Feststellung von „Urteils-Elementen“	221

aa) Feststellungsklage als notwendige Ergänzung zur beschränkten Rechtskraftwirkung	221
bb) Rechtsverhältnis und „Urteils-Elemente“ als Rechtsfolgenbehauptung	222
cc) Präklusion und Rechtskrafterstreckung	223
c) Prozeßantizipation und „Klammerfunktion“ der Feststellungsklage	224
III. Feststellungsurteil als „Planungsbasis“ für zukünftiges Verhalten	225
1. Konkretisierung der Normsituation mit Hilfe der Feststellungsklage	226
2. Ermöglichung normgemäßen Verhaltens als Funktion des materiellen Rechts	228
a) Anwendungs- und Auslegungsrisiko des materiellen Rechts	228
b) Risikominimierung durch materiellrechtliche Konkretisierung	230
3. Materiellrechtliche Begründung einer verfahrensrechtlichen Mitverantwortung	231
a) „Auskunftsanspruch“ im öffentlichen Recht	231
b) Treue- und Kooperationspflichten in Dauerrechtsbeziehungen	233
4. Orientierungshilfe durch richterliche Rechtsfortbildung mit Hilfe der Feststellungsklage	234
C. Gleichrangigkeit der Klagearten	236
D. Zwischenbefund	237
§ 10 Subjektives Recht, materielle Rechtskraft und rechtsschutzfähiges Rechtsverhältnis	239
A. Grundlagen des Rechtsverhältnisses	239
I. Rechtsverhältnis und Zweck der Feststellungsklage	239
II. Rechtsverhältnis im materiellen Recht als Ausgangspunkt	240
1. Rechtsverhältnis und subjektives Recht	240
a) Absolutes Recht und relatives Recht als Rechtsverhältnis	241
b) Rechtsverhältnis im weiteren Sinne	243
aa) Rechtsverhältnis als Quelle von Rechten und Pflichten	243
bb) Vergleichbarkeit des absoluten Rechts	244
2. Rechtsverhältnis und Rechtsfolge	245
B. Rechtsverhältnis als materiellrechtliches Substrat der Feststellungsklage	245
I. Subjektives Recht als Element des Rechtsverhältnisses	245
1. Anlehnung an das materielle Rechtsverhältnis	245
2. Subjektives Recht und Rechtsverhältnis	247

3. Konkretisierung des Rechtsverhältnisses	248
a) Rechtsverhältnis im engeren Sinne	248
aa) Relatives Recht als Rechtsverhältnis	248
bb) Absolutes Recht als „latentes Rechtsverhältnis“	249
b) Rechtsverhältnis im weiteren Sinne	251
aa) Rechtsverhältnis als „Komplex von zusammengehörigen subjektiven Rechten“	251
bb) Vergleichbarkeit des absoluten Rechts	252
II. Rechtsverhältnis und materielle Rechtskraft	252
1. Rechtsfolgenentscheidung und materielle Rechtskraft	252
2. Rechtsfolgen als konstituierende Elemente des Rechtsverhältnisses	253
a) Subsumtionsschluß und Rechtsfolge	253
b) Eintritt von Rechtsfolgen als Möglichkeit	254
C. Zwischenbefund	255
 § 11 Rechtsverhältnis und Rechtsschutzzone der Feststellungsklage	256
A. Fehlendes materiellrechtlich verstandenes Rechtsverhältnis	256
I. Klärung abstrakter Rechtsfragen bei der Norm- und Vertragsinterpretationsfeststellungsklage	256
1. Fehlen subjektiver Rechte	256
a) Eintritt von Rechtsfolgen durch Subsumtion subjektiver Rechte	257
b) Norminterpretierendes Feststellungsurteil	258
c) Vertragsauslegendes Feststellungsurteil	258
2. Unverbindlichkeit des Feststellungsurteils	259
a) Materielle Rechtskraft und Einmaligkeit des Rechtsschutzes	259
b) Norm- und Vertragsinterpretationsfeststellung in der praktischen Umsetzung	260
3. Unzulässigkeit der Feststellungsklage ohne Rechtsverhältnis	261
a) Abstrakte Norminterpretation	261
b) Abstrakte Vertragsauslegung	262
II. Suche nach Rechtsverhältnissen bei der Beschlussnichtigkeitsfeststellungsklage	262
1. Beschluß als mehrseitiges Rechtsgeschäft eigener Art	262
2. Beschluß als Rechtsverhältnis	264
a) Beschluß der Mitgliederversammlung	264
aa) Beschluß als materiellrechtliches Substrat der Beschlussnichtigkeitsfeststellungsklage	264
bb) Fehlende Rechtswirkung des Beschlusses auf Dritte	267
b) Beschluß des Aufsichtsrats	268
3. Materielle Rechtskraft des Beschlussnichtigkeitsfeststellungsurteils	269

B. Rechtsverhältnis ohne zeitliche Begrenzung	271
I. Feststellungsklage und vergangenes Rechtsverhältnis	272
1. Feststellung vergangener Rechtsverhältnisse als unzulässige Norminterpretation	272
a) Echte vergangene Rechtsverhältnisse	272
b) Fehlen subjektiver Rechte	272
c) Bestätigung durch den Rechtsgedanken der Fortsetzungsfeststellungsklagen	273
2. Untauglichkeit einer Kompensation durch das Feststellungsinteresse	273
3. Suche nach einer materiellrechtlichen Verbindung zwischen den Prozeßparteien	275
a) Herleitung von Folgen für die Gegenwart oder Zukunft	275
b) Notwendigkeit einer Differenzierung	275
aa) Feststellung gegenwärtiger Rechtsverhältnisse im engeren Sinne	275
bb) Feststellung vergangener Rechtsverhältnisse im weiteren Sinne	276
(1) Präjudizialität des vergangenen Rechtsverhältnisses	276
(2) „Nachwirkendes“ Rechtsverhältnis als Quelle von gegenwärtigen Rechtsverhältnissen im engeren Sinne	277
II. Feststellungsklage und zukünftiges Rechtsverhältnis	278
1. Hypothetisches Rechtsverhältnis als „Rechtszustand“	278
a) Fehlen subjektiver Rechte und Nichteintritt von Rechtsfolgen	278
aa) Feststellung hypothetischer Rechtsverhältnisse als unzulässiges Rechtsgutachten	278
bb) Hypothetisches Rechtsverhältnis im kontradiktorischen Verfahren	279
(1) Prozesseinleitung und Prozeßgegner	279
(2) Tatsachenermittlung und Subsumtionsschluß	280
(3) Prozeßbeendigung und Kostenlast	281
b) Ermöglichung normgemäßen Verhaltens statt Verfolgung subjektiver Rechte	282
aa) Fehlender Bezug zu subjektiven Rechten	282
bb) Fehlende Begrenzbarkeit ausufernder Auskunftsbegehren	283
cc) Fehlende Konkretisierbarkeit der verhaltensbestimmenden Wirkung	284
2. Materielle Rechtskraft und Urteilswirkungen bei der Entscheidung von „Rechtsfragen auf Vorrat“	285
a) Bedingte Rechtskraftwirkung bei hypothetischen Rechtsverhältnissen	285
aa) Materielle Rechtskraft und „geschehener“ Lebenssachverhalt	286

bb) Bedingte Rechtskraft und materiellrechtlich unrichtige Feststellungsurteile	287
cc) Unschärfe der bedingten Rechtskraftwirkung und Gefahr nutzloser Feststellungsurteile	288
b) Tatsächliche Urteilswirkungen und Konkretisierung der Normsituation	290
aa) Tatsächliche Wirkungen des Feststellungsurteils	290
bb) Konkretisierung der Normsituation	291
(1) Rechtskraft als Bewertungsmaßstab für spätere Klagen	291
(2) Außerachtlassung einzelfallbezogener Tatumstände	291
3. Unzulässigkeit von Feststellungsklagen über zukünftige Rechtsverhältnisse	292
a) Arbeitskampf- und Tarifvertragsrecht	293
b) Globalantrag im Mitbestimmungsrecht	294
C. Elemente eines Rechtsverhältnisses	297
I. Elementenfeststellung als abstrakte Rechtsauskunft	297
1. Element als Entstehungsvoraussetzung eines subjektiven Rechts	297
2. Materielle Rechtskraft bei der Elementenfeststellung	298
a) Element und Rechtsfolge	298
b) Elementenfeststellung und Überschaubarkeit	298
3. Unzulässigkeit der Feststellungsklage über Elemente eines Rechtsverhältnisses	299
4. Auslegung und Umdeutung von unzulässigen Elementenfeststellungsanträgen	300
II. Feststellung von Tatsachen	301
1. Fehlen subjektiver Rechte	301
2. „Rechtskraft“ von Tatsachenfeststellungen	302
D. Rechtsverhältnisse mit und zwischen Dritten	303
I. Inkongruenz zwischen dem Rechtsverhältnis bei der Feststellungsklage und dem materiellen Rechtsverhältnis	303
1. Drittrechtsfeststellung als abstraktes Rechtsgutachten	303
a) Ablösung der Drittfeststellungsklage vom materiellen Recht	303
b) Fehlen eigener subjektiver Rechte des Drittfeststellungsklägers	304
c) Feststellungsklage in Prozeßstandschaft als Bestätigung	304
2. Drittrechtsverhältnis im kontradiktorischen Verfahren	306
a) Anerkenntnis im Feststellungsprozeß über Drittrechtsverhältnisse	306
b) Verschiebung des Kostenrisikos und Erhaltung der Zeugenstellung	307

II. Beschränkte Rechtskraftwirkung des Drittfeststellungsurteils	308
1. Fehlende Rechtsgewißheit über das Drittverhältnis	308
a) Fehlende Rechtskrafterstreckung auf den Dritten	308
b) Irrelevanz einer tatsächlichen Erwartungshaltung	310
2. Gefahr sich einander widersprechender Urteile	311
E. Zwischenbefund	312
§ 12 Ausweitung der Rechtsschutzzone der Feststellungsklage durch Rechtsfortbildung	314
A. Abstrakte Norminterpretation	314
I. Norminterpretationsregelungen als gesetzliche Ausnahmen	314
1. Erstattung von Rechtsgutachten	315
a) Gerichtliche Rechtsgutachten	315
b) „Außerstreitiges Gutachtensverfahren“	316
2. Gerichtliche Normenkontrolle	317
a) Verfassungsgerichtliche Normenkontrolle	317
b) Verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle	318
c) Normfeststellungsklage zwischen Tarifparteien	318
3. Norminterpretation durch Vorlageverfahren	319
a) Vorlage an den Großen Senat eines Bundesgerichts	319
b) Rechtsentscheid in Mietsachen	320
II. Norminterpretierende Feststellungsklage im Wege der Rechtsfortbildung	321
1. Analogie zu norminterpretierenden Feststellungsverfahren	321
a) Planwidrige Unvollständigkeit der Zivilprozeßordnung	322
b) Analogiefähigkeit spezieller Norminterpretationsregelungen	324
aa) Strukturunterschiede als unüberwindbare Hürde	324
(1) Spezielle Zweckrichtungen	324
(2) Unterschiede bei der Einleitung des Verfahrens	325
(3) Unterschiede bei der Kostentragung	326
bb) Uneinheitlichkeit der Bindungswirkungen	327
2. Abstrakte Norminterpretation als dringendes Verkehrsbedürfnis	328
III. „Abstrakte Urteile“ als rechtspolitischer Wunsch	329
B. Feststellung eines künftigen Rechtsverhältnisses	332
I. Fortsetzungsfeststellungsklage über vergangene Rechtsverhältnisse als Modell	332
1. Fehlendes Feststellungsinteresse bei der Feststellung vergangener Rechtsverhältnisse als Ausgangspunkt	332

2. Analogie zu gesetzlichen Regelungen über Fortsetzungsfeststellungsklagen	333
a) Entsprechende Anwendung der Fortsetzungsfeststellungsklagen in kollektivrechtlichen Feststellungsverfahren	334
b) Fehlen einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes	334
c) Fehlende Analogietauglichkeit	335
II. Einführung von Informativ- und Testverfahren als rechtspolitische Aufgabe	337
C. Feststellung von Elementen eines Rechtsverhältnisses und von Tatsachen	339
I. Elementenfeststellung	339
1. Prozeßökonomische Elementenfeststellung	339
a) Prozeßzweck und Prozeßökonomie	339
aa) Dogmatische Ableitung der Prozeßökonomie	340
bb) Inhalt und methodische Umsetzung der Prozeßökonomie	342
cc) Prozeßzweck als Schranke	343
b) Prozeßökonomie und Elementenfeststellung	344
aa) Beliebigkeit prozeßökonomischer Überlegungen	345
bb) Methodische Ungereimtheiten	346
cc) Begrenzung durch den Prozeßzweck	347
2. Analogie zu gesetzlichen Ausnahmevorschriften	348
a) Elementenfeststellung als Ausnahmetatbestand	348
b) Rechtskraft von „Urteils-Elementen“	351
aa) Materielle Rechtskraftwirkung trotz unklarer gesetzlicher Grundlage	352
bb) Rechtskraftwirkung bei tenorierter Elementenfeststellung	353
c) Planwidrige Unvollständigkeit	354
3. Elementenfeststellung als dringendes Verkehrsbedürfnis	356
4. Materiellrechtlich begründete Elementenfeststellung	356
5. Elementenfeststellung als rechtspolitischer Wunsch	357
II. Tatsachenfeststellung	358
1. Tatsachenfeststellung als eng begrenzter gesetzlicher Ausnahmetatbestand	359
2. Tatsachenfeststellung als rechtspolitischer Wunsch	360
D. Feststellung von Drittrechtsverhältnissen	362
I. Drittrechtsfeststellung als Gewohnheitsrecht	362
II. Auslegung des „Rechtsverhältnisses“	362
1. Offenheit des Wortlauts	362
2. Prozeßökonomie und Prozeßzweck	363
III. Drittrechtsfeststellung durch Rechtsfortbildung	365

1. Hilfe durch richterliche Rechtsfortbildung	365
a) Analogie zu gesetzlichen Ausnahmeregelungen	365
b) Drittrechtsfeststellung als dringendes Bedürfnis des Rechtsverkehrs	367
2. Prätendentenstreit oder Feststellung absoluter Rechte als Modell	367
a) Prätendentenstreit	368
aa) Gesetzliche Anerkennung	368
bb) Materiellrechtliche Deutung	369
(1) Entsprechende Anwendung der Eingriffskondiktion	370
(2) Negatorisches Abwehrrecht des Erstprätendenten	371
(3) Schutz der Zuständigkeit an der Forderung	372
b) Feststellung absoluter Rechte	375
IV. Kompensation durch das rechtliche Interesse oder die Klagebefugnis	375
1. Feststellungsinteresse	375
2. Klagebefugnis	376
V. Rechtsgewißheit durch Rechtskrafterstreckung auf Dritte	377
1. Unzulässigkeit einer pauschalen Rechtskrafterstreckung extra legem	377
2. Rechtskrafterstreckung nach Beiladung des Dritten	379
a) Öffentlichrechtliche Verfahrensregelungen	379
b) Fehlende Übertragbarkeit auf den Zivilprozeß	379
3. Rechtskraft kraft materieller Abhängigkeit und Drittwirkung der Rechtskraft	382
a) Drittwirkung der Rechtskraft	382
b) Rechtskraft kraft materieller Abhängigkeit	383
4. Bindung kraft schuldrechtlicher Vereinbarung	384
VI. Auswege	386
1. Drittbeteiligung im Zivilprozeß	386
a) Streitgenossenschaft und Nebenintervention	386
b) Prozeßstandschaft statt Drittrechtsfeststellung	387
2. Materielle Rechtsverhältnisse in Drittfeststellungsprozessen	388
a) Feststellungsantrag und materielles Rechtsverhältnis	389
b) Suche nach Rechtsverhältnissen zwischen den Prozeßparteien	389
aa) Rechtsverhältnis im Prätendentenstreit	389
bb) Sonstige Rechtsverhältnisse zwischen den Prozeßparteien	391
(1) Vertragliche Rechtsverhältnisse	391
(2) Rückgriffsansprüche	392
(3) Deliktisches Verhalten des Drittfeststellungsbeklagten	392

(4) Sonstige Einzelfälle	393
cc) Rechtsverhältnisse im Gesellschaftsrecht	396
(1) Mitgliedschaft als subjektives Recht und Rechtsverhältnis	396
(2) Feststellungsklage des Aktionärs als Abwehrrecht	397
(3) Sonstige Gesellschafterfeststellungsklagen über „Drittrechtsverhältnisse“	401
VII. Drittrechtsfeststellung als rechtspolitisches Ziel	404
E. Zwischenbefund	404

Vierter Teil

Entlastung des rechtlichen Interesses

§ 13 Rückbesinnung auf die Sinnelemente des rechtlichen Interesses	409
A. Rechtsverhältnis statt rechtliches Interesse als Rechtsschutzfilter	409
I. Feststellungsinteresse zur Vermeidung von Popularklagen	409
II. Rechtsverhältnis als „erstes großes Sieb“	410
B. Rechtliches Interesse als unbestimmter Rechtsbegriff	411
I. Abschied vom „Zauberstab“ des Feststellungsinteresses	412
II. Feststellungsinteresse als Tatbestandsmerkmal	412
III. Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe	414
1. Auslegung	414
2. Grenzen bei der Interpretation	414
a) Ermessen und Beurteilungsspielraum	414
b) Auslegungsschranken bei fehlender Bestimmtheit	415
c) Zurückhaltung bei der Interpretation des rechtlichen Interesses	416
d) Rechtliches Interesse und institutionalisierte Interessenabwägung	417
aa) Abschied von einer ausschließlich klägerfixierten Sichtweise	417
bb) Berücksichtigung der Beklagteninteressen	418
C. Sinn und Zweck des rechtlichen Interesses	419
I. Rechtsschutz einschränkende Sinnelemente	420
1. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis und rechtliches Interesse	420
a) Feststellungsinteresse als Ausprägung des Rechtsschutzbedürfnisses	420
b) Rechtsschutzbedürfnis und rechtliches Interesse als unterschiedliche Rechtsinstitute	421
aa) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis als Sachurteilsvoraussetzung	421

(1) Rechtsschutzbedürfnis bei Leistungsklagen und Gestaltungsklagen	422
(2) Schutz der Rechtspflege und Schutz des Beklagten durch Rechtsschutzbegrenzung	423
bb) Kritik am allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis	424
(1) Rechtsschutzbedürfnis als Sammelbecken ungelöster Probleme	424
(2) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis als prozessuales Rechtsmißbrauchsverbot	425
cc) Dogmatische Bedenken gegen die Ableitung des rechtlichen Interesses aus dem allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis	427
c) Einzelfälle des Rechtsschutzbedürfnisses	429
2. Feststellungsinteresse und Schutz des Beklagten und des Gerichts vor „überflüssigen“ Klagen	430
a) Feststellungsinteresse und „Erforderniss der Bestrittenheit“ des Rechtsverhältnisses	431
aa) Kontrolle unstreitiger Rechtsverhältnisse als offensichtlicher Rechtsmißbrauch	431
bb) Feststellungsinteresse und Kostentragung beim sofortigen Anerkenntnis	432
(1) Anerkenntnis bei der Leistungsklage	433
(2) Anerkenntnis bei der Feststellungsklage	434
cc) Sachurteil ohne Feststellungsinteresse	435
b) Feststellungsinteresse und „besondere Umstände“ bei der Wahl der Rechtsschutzform	437
aa) Subsidiarität der Feststellungsklage und rechtliches Interesse	437
(1) Abschied vom „Subsidiaritätsgrundsatz“	437
(a) Subsidiarität durch Rechtsfortbildung	438
(b) Subsidiarität und Prozeßökonomie	439
(2) Wahlrecht des Klägers bei „prinzipiellem Vorrang“ der Leistungsklage	440
(a) Freies Wahlrecht als Konsequenz unterschiedlicher Prozeßzwecke	440
(b) Feststellungsklage bei „besonderen Umständen“ als Ausdruck des Rechtsmißbrauchsverbots	442
bb) Rechtliches Interesse statt Prozeßökonomie	444
II. Rechtsschutzbegründende Sinnelemente	445
1. Begründung des Rechtsverhältnisses mit Hilfe des Feststellungsinteresses	445
a) Feststellung absoluter Rechte	446
b) Erfordernis der Bestrittenheit beim rechtsschutzbegründenden Sinnelement	447
2. Erlangung von Rechtsgewißheit durch materielle Rechtskraftwirkung als Ziel des Feststellungsprozesses	447
D. Zwischenbefund	448

§ 14 Konkretisierung des rechtlichen Interesses	450
A. Differenzierung nach Sinnelementen und nach Art des Rechtsverhältnisses	450
B. Rechtliches Interesse und Erfordernis der Bestrittenheit des Rechtsverhältnisses	451
I. Rechtungsgewißheit durch eine Rechtsstörung des Beklagten	451
II. Konkretisierung der Rechtsstörung	452
1. Ausschluß ökonomischer Interessen	452
a) Interesse am Rechtsverhältnis	452
b) Rechtliches Interesse und berechtigtes Interesse	453
2. Fehlende Bestrittenheit bei Rechtsgewißheit	454
a) Rechtliches Interesse bei Eindeutigkeit der Rechtslage	454
b) Rechtliches Interesse bei übereinstimmendem Rechtsstandpunkt	455
3. Rechtsstörung und Verantwortlichkeit des Beklagten	456
a) Rechtsstörung durch konkludentes Verhalten des Beklagten	456
aa) Stillschweigendes Entgegentreten	456
bb) Rechtliches Interesse und Streitverkündung	459
b) Rechtsstörung ohne Zutun des Beklagten	459
aa) Fehlende Veranlassung durch den Beklagten	459
bb) Nichtstun des Beklagten und Treu und Glauben	461
cc) Negative Feststellungsklage und Entlastung des Geschäftsführers	462
dd) Feststellungsinteresse bei drohender Verjährung	463
ee) Rechtsstörung durch den drohenden Verlust von Beweismitteln	464
c) Rechtsstörung durch Dritte	467
III. Erfordernis einer weiteren Differenzierung	468
1. Erfordernis der Bestrittenheit beim Rechtsverhältnis im engeren Sinne	468
a) Beachtung der Wertung der Regelung zur Kostentragung bei sofortigem Anerkenntnis im Rahmen der positiven Feststellungsklage	468
aa) Teleologische Reduktion und Verzicht auf das Erfordernis der Bestrittenheit	469
bb) Verjährungsunterbrechung durch positive Feststellungsklage bei fehlender Bestrittenheit	470
b) Intensität der Rechtsstörung bei der negativen Feststellungsklage gegen die Anmaßung einer Geldforderung	470
aa) Anforderungen an die Unterlassungsklage gegen die Berühmung mit einem Anspruch	471
bb) Berücksichtigung materiellrechtlicher Wertungen bei der negativen Feststellungsklage	472

2. Abweichende Anforderungen beim Rechtsverhältnis im weiteren Sinne	475
a) Besonderheiten in „Dauerrechtsbeziehungen in Personengemeinschaften“	475
b) Abweichende Maßstäbe bei der Bestimmung des rechtlichen Interesses	475
aa) Rechtsstörung nur bei „konkretem und dringlichem Anlaß“	475
bb) Abgeschwächte Anforderungen an die Rechtsstörung	476
(1) Beklagtenschutz als Ausgangspunkt	476
(2) Feststellungsinteresse und materiellrechtliche Treue- und Kooperationspflichten im Arbeitsrecht	477
(3) Feststellungsinteresse in gesellschaftsrechtlichen Beschlußnichtigkeitsstreitigkeiten	478
C. Rechtliches Interesse und „besondere Umstände“ bei der Wahl der Feststellungsklage	480
I. Wahlrecht des Klägers als Ausgangspunkt	480
II. Begrenzung des Wahlrechts	480
1. „Besondere Umstände“ beim Rechtsverhältnis im engeren Sinne	480
a) Grundsätzlicher „Vorrang“ der Leistungsklage	480
b) Ausnahmen	481
aa) Erwartung eines rechtstreuen Verhaltens des Beklagten	481
(1) Fehlender Bezug zum Zweck der Feststellungsklage	481
(2) Fehlende Rechtsgrundlage	482
(3) Nutzlosigkeit der Zwangsvollstreckungsregelungen	482
(4) Beliebigkeit der Kriterien	484
bb) „Rechtsschutzhindernisse“ bei der Leistungsklage	485
(1) Bezifferbarkeit von Klageanträgen	485
(2) Vollstreckungshindernisse	487
2. „Klammerfunktion“ beim Rechtsverhältnis im weiteren Sinne	488
a) „Klammerfunktion“ der Feststellungsklage als „besonderer Umstand“	488
aa) Präjudizialität des Rechtsverhältnisses im weiteren Sinne	488
bb) Verhältnis zur „Zukunftsklage“	489
b) „Klammerfunktion“ bei der Feststellung absoluter Rechte	491
D. Rechtliches Interesse und Begründung der Passivlegitimation	492
I. Rechtsstörung bei der Feststellungsklage und bei der Unterlassungsklage	492

1. „Nahe Verwandtschaft“ zwischen Feststellungsklage und Unterlassungsklage	492
2. Unterlassungsklage bei mündlichem Bestreiten	493
II. Erforderlichkeit eines Gleichlaufs der Wertungen	494
1. Angleichung der Anforderungen	494
2. Mündliches Bestreiten als hinreichende Rechtsstörung	496
E. Zwischenbefund	497

Fünfter Teil

Abschied von der Feststellungsverfügung

§ 15 Zulässigkeit der Feststellungsverfügung	501
A. Feststellungsverfügung als Problem der Rechtsfortbildung	501
B. Feststellungsverfügung und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes	502
I. Gefahren für das materielle Recht durch die zeitliche Dimension des Erkenntnisverfahrens	502
1. Zwangsvollstreckungsbezug des einstweiligen Rechtsschutzes	502
a) Sicherung der Zwangsvollstreckung des Hauptsachetitels	502
b) Vollstreckbarkeit der einstweiligen Verfügung	504
2. Feststellungsverfügung zur Klärung abstrakter Rechtsfragen	504
II. Verbot der Vorwegnahme des Hauptsacheverfahrens	506
1. Beschränkte Rechtskraftwirkung der einstweiligen Verfügung	506
2. Feststellungsverfügung als dauerhafte Streitentscheidung	507
III. Feststellungsverfügung und materielles Recht	508
1. Feststellungsverfügung als Richtschnur für normgemäßes Verhalten	508
a) Funktionaler Zusammenhang zwischen Hauptsacherechtsschutz und einstweiligem Rechtsschutz	508
b) Risikominimierung durch materiellrechtliche Konkretisierung	509
2. Umgehung materiellrechtlicher Wertungen durch die Feststellungsverfügung	510
C. Zwischenbefund	511
Schluß: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	513
Literaturverzeichnis	519
Register	549

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
a. M.	am Main
abl.	ablehnend
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Die Aktiengesellschaft / Aktiengesellschaft / Amtsgericht
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten
ähnl.	ähnlich(e)
AK	Alternativkommentar (Hrsg.: Wassermann)
allg.	allgemein
amtl.	amtlich(e)
Anh	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbVG	Arbeitsvertragsgesetz (Österreich)
ARS	Arbeitsrechts-Sammlung
Art.	Artikel
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (Österreich)
ausdrückl.	ausdrücklich
ausführl.	ausführlich(er)
AZO	Arbeitszeitordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayOLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts
BayVerfGHE	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Betriebs-Berater
Begr.	Begründer
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
betriebsverfassungsrechtl.	betriebsverfassungsrechtlich

BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFKKvA	Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BH	Baumbach/Hueck
Bl.	Blatt
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
Breith	Breithaupt, Sammlungen von Entscheidungen aus dem Sozialrecht
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
B'T-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CPO	Civilprozeßordnung
DB	Der Betrieb
deutl.	deutlich
diff.	differenzierend
DJT	Deutscher Juristentag
DjZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DM	Deutsche Mark
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRdA	Das Recht der Arbeit (Österreich)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DV	Die Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EBJ	Ebenroth/Boujong/Joost
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
eindringl.	eindringlich
Einf	Einführung
Einl	Einleitung
einschränk.	einschränkend
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht (Hrsg.: Dieterich/ Hanau/Schaub)
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsge- richtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Würt- temberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung EG Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
FGO	Finanzgerichtsordnung
FS	Festschrift
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GewArch	Gewerbe-Archiv
GG	Grundgesetz
GHEK	Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff
GK	Gemeinschaftskommentar
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GMMGP	Germelmann/Matthes/Müller-Glöge/Prütting
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
Grdz	Grundzüge
GroßKomm	Großkommentar zum Aktiengesetz (Hrsg.: Hopt/Wiedemann)
Gruchot	Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts (Rassow und Künzel)
GrünhutsZ	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (Grünhut)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
h.M.	herrschende Meinung
Hach	Hachenburg
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HinterlO	Hinterlegungsordnung
Hk/BGB	Bürgerliches Gesetzbuch – Handkommentar (Hrsg.: Dörner u.a.)
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.e.	im einzelnen
i.E.	im Ergebnis

JA	Juristische Arbeitsblätter
Jb.J.ZivRWiss.	Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler
JBl	Juristische Blätter (Österreich)
JheringJB	Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts (Jhering und Gerber)
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KK	Kölner Kommentar zum Aktiengesetz (Hrsg.: Zöllner)
krit.	kritisch
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier/Möhring
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MarkenG	Markengesetz
mißverständl.	mißverständlich
MRÄG	Mietrechtsänderungsgesetz
MünchArbR	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (Hrsg.: Richardi/Wlotzke)
MünchKomm	Münchener Kommentar zur ZPO (Hrsg. Lücke/Wax)
MünchKommAktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz (Hrsg.: Kropff/Semler)
MünchKommBGB	Münchener Kommentar zum BGB (Hrsg. Rebmann/Säcker/Rixecker)
nachdrückl.	nachdrücklich
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungs-Report
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Rechtsprechungs-Report
NZM	Neue Zeitschrift für Mietrecht
OAG	Oberappellationsgericht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHBZ	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Zivilsachen
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht(s)
OLGRspr	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts

OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OVG	Oberverwaltungsgericht
PA	Pastor/Ahrens
PatG	Patentgesetz
PersR	Personalrat
PersV	Die Personalvertretung
R	Rückseite
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAO	Reichsabgabenordnung
RdA	Recht der Arbeit
RG	Reichsgericht
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs
Rn.	Randnummer(n)
ROHG	Reichs-Oberhandelsgericht
ROHGE	Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts
RsprEinhG	Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes
RvORK	Redeker/von Oertzen/Redeker/Kothe
S.	Satz
SachenRBerG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz
SächsLAG	Sächsisches Landesarbeitsgericht
SavZ (Rom. Abt.)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (romanistische Abteilung)
SchSchAP	Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner
SchW	Schuschke/Walker
SeuffA	J.A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in dem deutschen Staat
SG	Sozialgericht
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte(n, r)
Sp.	Spalte
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
Staud	Staudinger
StGB	Strafgesetzbuch
StJ	Stein/Jonas
SZ	Sodan/Ziekow
ThürLAG	Thüringer Landesarbeitsgericht
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
Tit.	Titel
TP	Thomas/Putzo
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.a.	unter anderem / und andere
UC	Umbach/Clemens
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
unbestr.	unbestritten

unkrit.	unkritisch
unstr.	unstreitig
unzutr.	unzutreffend
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v	vor
v.	vor / von / vom
v.a.	vor allem
Var.	Variante(n)
Verf.	Verfasser
verfassungsrechtl.	verfassungsrechtlich(en)
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VerwRSpr.	Verwaltungs-Rechtsprechung in Deutschland
vgl.	vergleiche
Vorb	Vorbemerkung
Vorbem	Vorbemerkungen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
widersprüchl.	widersprüchlich
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Vierteljahresbeilage zum Gewerbearchiv)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WS	Wieczorek/Schütze
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

§ 1 Einleitung

A. Problemstellung

Seit der grundlegenden Untersuchung von Bernhard Windscheid über die Actio des römischen Civilrechts vom Standpunkt des heutigen Rechts im Jahre 1856, in der er den Anspruch als materiellrechtliches Element von der Klage schied, versteht das rechtssystematische Denken der Gegenwart materielles Recht und Prozeßrecht als getrennte Materien, die sich in ihrer Rechtsnatur, ihren Gegenständen und ihren Zielen grundlegend unterscheiden. Auf die zivilprozessuale Feststellungsklage, die der Gesetzgeber im Jahre 1877 als einzige Klageart in § 231 CPO einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zugeführt hat und die heute in § 256 Abs. 1 ZPO geregelt ist, hat dieses Trennungsgedanken besondere Auswirkungen gehabt. Mit Adolf Wachs berühmter Analyse des „Feststellungsanspruchs“ in der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Bernhard Windscheid im Jahre 1888, aus der die Lehre vom Rechtsschutzanspruch erwuchs, hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß die Feststellungsklage eine rein prozessuale Rechtsschutzeinrichtung sei. Es kann deshalb nicht erstaunen, daß man im Zivilrecht damals wie heute der Frage, inwieweit das materielle Privatrecht des spezifischen Schutzes der Feststellungsklage bedarf, nur wenig Aufmerksamkeit widmet. Vor allem aber umgekehrt werden ihre Tatbestandsmerkmale – das Rechtsverhältnis und das rechtliche Interesse – seit der abrupten Verabschiedung der Lehre Otto Bährens, der § 231 CPO zunächst materiellrechtlich mit Hilfe eines Anspruchs auf Anerkennung gedeutet hatte, überwiegend unter dem Eindruck ihres prozessualen Charakters gewürdigt. Die subjektivrechtliche Anbindung der Feststellungsklage ist dagegen aus dem Blick geraten.

Diese merkwürdige Separation von materiellem Recht und Prozeßrecht ist jedenfalls bei den Klagen des Erkenntnisverfahrens eine Besonderheit der Feststellungsklage. Sie ist bei der Leistungsklage, die der gerichtlichen Durchsetzung eines materiellrechtlichen Anspruchs dient, und – nach richtigem Verständnis – auch bei der Gestaltungsklage, die eines materiellrechtlichen Gestaltungsrechts bedarf, nur schwer vorstellbar. Es liegt auf der Hand, daß der denkbare Anwendungsbereich der Feststellungsklage damit von vornherein erheblich größer als derjenige der Leistungs- und der Gestaltungsklage ist. Dieser Erkenntnis konnte sich auch die Praxis nicht verschließen. Bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten der

CPO feierte man §231 CPO als prozessuales Faktotum¹. Das Rechtsverhältnis und das rechtliche Interesse wurden und werden auch heute noch – zusätzlich begünstigt durch eine verwirrende Vielzahl von Definitionen, die sich auch als Folge des mißglückten Gesetzestextes herausgebildet haben – frei und großzügig interpretiert. Häufig findet nicht einmal eine präzise Trennung zwischen Rechtsverhältnis und rechtlichem Interesse statt. Ein „festes Prinzip“, attestierten schon Zeitgenossen Wachs, fehle überall².

Die Folge dieser Entwicklung ist bis heute eine merkliche Ausweitung der Rechtsschutzzone der Feststellungsklage, zum einen gekennzeichnet durch einen Bedeutungsverlust des Rechtsverhältnisses, obgleich dieses jedenfalls für den unbefangenen Betrachter die materiellrechtliche Verbindung zwischen Kläger und Beklagtem zu spiegeln scheint, zum anderen charakterisiert durch eine gleichzeitige „Flucht in das Feststellungsinteresse“, dessen Konturen noch verschwommener als diejenigen des Rechtsverhältnisses sind. Der Bedeutungsverlust des Rechtsverhältnisses drückt sich in einer Reihe von Fallgruppen aus, die jedenfalls auf den ersten Blick durch das Fehlen subjektiver Rechte und damit auch eines Rechtsverhältnisses im materiellrechtlichen Sinne gekennzeichnet sind. Eine Fallgruppe betrifft etwa die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens vergangener oder künftiger – nur gedachter – Rechtsverhältnisse. Auch die Feststellung von Elementen eines Rechtsverhältnisses, die zwar an sich für unzulässig gehalten wird, durch wenig konturierte Ausnahmetatbestände praktisch aber weit verbreitet ist, hat mit einem Rechtsverhältnis offenkundig nichts zu tun. Bei der Feststellung von Rechtsverhältnissen, die nicht zwischen den beiden Parteien des Feststellungsprozesses, sondern zwischen dem Kläger oder dem Beklagten und einem Dritten oder sogar zwischen Dritten bestehen, ist die Ablösung der Feststellungsklage vom materiellen Recht und ihre Eignung als „Auffangbecken anderweitig nicht unterzubringender Rechtsschutzbegehren“³ für materiellrechtlich unklare Rechtslagen besonders evident. Eine in ihren Wirkungen begrenzte Korrektur erfolgt mit Hilfe des rechtlichen Interesses, das einer freizügigen und klägerfreundlichen Handhabung unterliegt, soweit eine Prüfung aus prozeßökonomischen Gründen nicht vollends unterbleibt.

Diese beiden gegenläufigen Strömungen – Bedeutungsverlust des Rechtsverhältnisses, Akzentverlagerung auf das Feststellungsinteresse – rücken viele Feststellungsurteile nicht nur in die Nähe gerichtlicher Rechtsgutachten, wenn die Prozeßparteien nicht über materiellrechtliche Beziehungen streiten, sondern Antworten auf mehr oder weniger abstrakte Rechtsfragen begehren: die Feststellungsklage als „verdeckte Gutachtenklage“⁴. Zudem scheint das prozessuale Verständnis der Feststellungsklage den Blick darauf zu versperren, daß auch die Feststellungsklage

¹ *Flechtheim* ZJP 25 (1899), 432f.

² *Rocholl* ZJP 8 (1885), 342; ähnl. *Schultzenstein* VerwArch 2 (1894), 571.

³ *Zimmer* S. 149f.

⁴ *Ekkehard Schumann* GS Michelakis, S. 554.

möglicherweise nichts anderem als der individuellen Rechtsverwirklichung dient. Schließlich drohen durch die Überhandnahme einer einzelfallbezogenen Billigkeitsjudikatur, die sich nicht selten auch auf bloße Praktikabilitätsüberlegungen stützt, Gefahren für die Berechenbarkeit gerichtlicher Entscheidungen und damit für die Rechtssicherheit überhaupt. Daß zahlreiche Feststellungsurteile – vom Rechtsgefühl der entscheidenden Richter getragen – zum „richtigen“ Ergebnis führen⁵, ändert daran nichts, beruhigt aber das „methodologische Gewissen“ mehr als die „begrifflich-logische Reinheit“ der dogmatischen Konstruktion⁶.

Im Schrifttum ist der materiellrechtliche Substanzverlust der Feststellungsklage nicht ganz unentdeckt geblieben. Namentlich Eduard Picker hat sich im Rahmen einer historisch angelegten Untersuchung über die materiellrechtliche Deutung der Drittwiderspruchsklage gegen die rein prozessuale Deutung des § 256 Abs. 1 ZPO gewandt und darauf hingewiesen, daß sich die Feststellungsklage in Doktrin und Praxis weit von ihren materiellrechtlichen Grundlagen entfernt habe⁷. Ihm ist von Ekkehard Schumann entgegengehalten worden, die beschworene Gefahr, daß die Feststellungsklage den Kläger einseitig und zu Lasten des Beklagten begünstige, bestehe nicht wegen der dogmatischen Qualifizierung als Prozeßinstitut⁸. Es komme alleine auf die konkrete Ausgestaltung der Feststellungsklage in der Praxis an, die insoweit aber keinen Grund zu einem Vorwurf gebe. Einzelne Fehlurteile rechtfertigten jedenfalls nicht die Ablehnung, zu der sich Picker entschlossen habe, zumal eine Analyse der Rechtsprechung unterblieben sei⁹. Die vorliegende Untersuchung greift diesen Einwand auf und möchte der schon in Heinrich Degenkolbs Mahnung nach der „aktionenrechtlichen Durcharbeitung“ der Anerkennungsklagen¹⁰ anklingenden Forderung nach einer umfassenden wissenschaftlichen Überprüfung der materiellen Grundlagen der Feststellungsklage¹¹ nachkommen. Eine umfassende Analyse des „theoretischen Räthsels“¹² der Feststellungsklage, die als materiellrechtlich schwer erfassbares Klageinstitut¹³ „nicht zu Unrecht als die schwierigste“ gilt¹⁴, steht nämlich

⁵ *Trzaskalik* S. 17; in diese Richtung auch *Picker* Drittwiderspruchsklage, S. 501f.

⁶ *Ekkehard Schumann* GS Michelakis, S. 565.

⁷ *Picker* Drittwiderspruchsklage, S. 5f., 345ff., 501ff. und passim.

⁸ *StJ-Ekkehard Schumann* § 256 Rn. 2 Fn. 2.

⁹ Ähnl. auch *Zöllner* AcP 190 (1990), 492: „... nicht im Einzelnen ausgeführte und am Rechtsprechungsmaterial überprüfte Sicht der materiellen Grundlagen der Feststellungsklage ...“; *Picker* wollte „die Durchbrechungen der Prinzipien des materiellen Rechts durch die heutige Deutung der Feststellungsklage“ in seiner Arbeit freilich gar „nicht als solche und deshalb nicht in ihrem vollen Ausmaß“ verfolgen, *Picker* Drittwiderspruchsklage, S. 6.

¹⁰ *Degenkolb* S. 221.

¹¹ *Zöllner* AcP 190 (1990), 492.

¹² *Flechtbeim* ZZP 25 (1899), 405; ähnl. *Neuner* S. 76; deutl. auch *Fuchs* LZ 1925, Sp. 65: „Kontroversennest des § 256 ZPO“.

¹³ *Picker* Drittwiderspruchsklage, S. 348.

¹⁴ *Hufen* § 18 Rn. 1 für § 43 Abs. 1 VwGO; ähnl. *Trzaskalik* S. 17: Klage mit erhöhtem Abstraktionsgrad.

noch aus¹⁵. Zwar kam es nach Einführung der Feststellungsklage in die CPO zu einer Flut wissenschaftlicher Abhandlungen. Seither ist es um das „Stiefkind des gerichtlichen Verfahrens“¹⁶ allerdings vergleichsweise still geworden. Monographisch nähert man sich ihren Grundlagen kaum noch¹⁷, allenfalls geht es um spezielle Fragestellungen. Nicht zufällig besteht auch heute noch Einigkeit darüber, daß die Probleme der Feststellungsklage „noch gründlicher untersucht werden“ müßten¹⁸, daß immer noch „Erklärungs- und Klärungsbedarf“ bestehe¹⁹ und daß „noch vieles unklar“ sei²⁰.

Zwar legt Christoph Trzaskalik in seiner scharfsinnigen Analyse der Rechtsschutzzone der Feststellungsklage viele Schwachpunkte in deren überkommener Dogmatik offen. Das Ziel seiner Arbeit besteht freilich nicht in einer materiell-rechtlichen Rückbindung der Feststellungsklage, der er als „anspruchsorientierter Betrachtungsweise“²¹ sogar skeptisch gegenübersteht. Er rückt mit Blick auf die „Flexibilität der Regeln über die Feststellungsklage“²² statt dessen – freilich hauptsächlich auf die verwaltungsprozessuale Feststellungsklage zugeschnitten – den Aspekt der Verhaltenssteuerung mit Hilfe einer auf gedachte Tatbestände bezogenen Feststellungsklage in den Mittelpunkt seiner Untersuchung, denkt insoweit folglich an deren Ausweitung, nicht an eine Begrenzung. Die Frage nach dem „aus der Verselbständigung des Prozeßrechts resultierenden Orientierungsmangel“, der nur durch eine Rückbindung an das materielle Recht zu überwinden sein soll²³, ist deshalb weiterhin offen. Ihm gilt die vorgelegte Untersuchung über den Gegenstand der Feststellungsklage.

B. Gang der Untersuchung

Ihr Gang ist durch die Problemstellung mindestens teilweise vorgezeichnet. Der erste Teil gilt der kasuistischen Erfassung der angesprochenen Probleme, die im Schwerpunkt den Bedeutungsverlust des Rechtsverhältnisses und die Akzentverlagerung auf das rechtliche Interesse beschreibt und mit einem kurzen Überblick über den Meinungsstand zur sogenannten Feststellungsverfügung endet, welche

¹⁵ Vgl. aber die bislang nicht eingelöste Ankündigung von *Kabl* SavZ (Rom. Abt.) 107 (1990), 403 Fn. 14.

¹⁶ *Bodmer* S. 58.

¹⁷ Vgl. aber *Baltzer* Die negative Feststellungsklage aus § 256 I ZPO (1980); *Trzaskalik* Die Rechtsschutzzone der Feststellungsklage im Zivil- und Verwaltungsprozeß (1978); teilweise auch *Wieser* Das Rechtsschutzinteresse des Klägers im Zivilprozeß (1971).

¹⁸ *Bodmer* S. 4.

¹⁹ *Edgar Habscheid* ZJP 112 (1999), 38.

²⁰ *Grunsky* Verfahrensrecht, § 38 II 2 (S. 371).

²¹ *Trzaskalik* S. 33.

²² *Trzaskalik* S. 17.

²³ *Zöllner* AcP 190 (1990), 490.

die zur Feststellungsklage aufgeworfenen Fragen jedenfalls teilweise auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes spiegelt. Anschließend widmet sich der zweite Teil der historischen Entwicklung und der dogmatischen Einordnung der Feststellungsklage. Eine Analyse ihrer Eingliederung in das am Ende des vorvergangenen Jahrhunderts bestehende Rechtsschutzsystem erfordert zunächst einige Ausführungen zur dogmengeschichtlichen Grundlage. Die beschriebene prozessuale Deutung der Feststellungsklage seit Wach ermöglichte nach Inkrafttreten der CPO eine Ausweitung ihrer Rechtsschutzzone, der im Anschluß einige Überlegungen gelten, bevor zur Vorbereitung des dritten Teils der Untersuchung der Abschied von der publizistischen Deutung der Feststellungsklage zur Debatte steht. Dieser wiederum gilt als zentraler Teil der Arbeit der Rückbesinnung auf das Tatbestandsmerkmal des Rechtsverhältnisses, dessen Tradition bislang wenig reflektiert ist und in dessen Umschreibungen „noch viele unausgelotete sich an Wissenschaft und Praxis richtende Fragen“ offen sind²⁴, dessen Begriff mithin einer wissenschaftlichen Aufarbeitung harrt²⁵. Entscheidend ist dabei zunächst der Zweck des Zivilprozesses als Mittel zur individuellen Rechtsverwirklichung, dessen Erörterung der Suche nach dem speziellen Sinn der Feststellungsklage voranzugehen hat. Ausgehend davon sind anschließend grundsätzliche Aussagen für die Bestimmung des Rechtsverhältnisses als Tatbestandsmerkmal und materiellrechtliches Substrat der Feststellungsklage zu entwickeln, die es im Anschluß auf die eingangs skizzierten Fallgruppen zum Bedeutungsverlust des Rechtsverhältnisses anzuwenden gilt. Erst im Anschluß daran ist eine rechtsfortbildende Ausweitung der Rechtsschutzzone aufgrund spezieller gesetzlicher Wertungen im Einzelfall zu erwägen. Die Entlastung des Feststellungsinteresses ist Gegenstand des vierten Teils, der sich in einem ersten Abschnitt zunächst dessen Sinnelementen zuwendet, bevor anschließend – wie schon beim Rechtsverhältnis – eine Konkretisierung anhand der skizzierten Fallgruppen vorgenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund bilden Überlegungen zur Zulässigkeit der Feststellungsverfügung den Abschluß der Arbeit, bevor am Ende die wesentlichen Ergebnisse zusammenzufassen sind.

Die Untersuchung ist zwar auf die Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO, mithin auf die Zivil- und die Arbeitsgerichtsbarkeit begrenzt, weil die materiellrechtlichen Grundlagen des Rechtsverhältnisses in den verschiedenen Verfahrensarten nicht übereinstimmen müssen und eine gleichartige Rückbindung der Feststellungsklage insoweit nicht voraussetzen ist. Diese Beschränkung schließt den partiellen Rückgriff auf öffentlichrechtliche Feststellungsklagen aber nicht aus, soweit es ungeachtet der anders strukturierten Streitigkeiten für die zivilprozessuale Feststellungsklage hilfreich erscheint, um Gemeinsamkeiten oder Differenzen zu verdeutlichen. Das gleiche gilt für die zivilprozessualen Fest-

²⁴ *Edgar Habscheid ZJP* 112 (1999), 38f.

²⁵ *Grunsky RdA* 1986, 200.

stellungsklagen in Österreich und in der Schweiz, deren dogmatische Einordnung und praktische Handhabung immer *auch* mit Blick auf die Feststellungsklage nach der deutschen ZPO erfolgt ist und auch heute noch erfolgt. Die partielle Heranziehung von Rechtsprechung und Schrifttum, welche Feststellungstreitigkeiten im verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren und im ausländischen Recht gilt, kann die Untersuchung zu § 256 Abs. 1 ZPO an einzelnen Stellen deshalb durchaus befördern, ohne den Ansprüchen an eine systematische Rechtsvergleichung genügen zu müssen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die folgenden Überlegungen, selbst wenn lediglich von Klage, Prozeß und Urteil die Rede ist, grundsätzlich auch für den Antrag, das Verfahren und den Beschluß gelten, soweit nicht ohnehin ausdrücklich darauf Bezug genommen ist.

Erster Teil

Bestandsaufnahme zur Rechtsschutzzone der Feststellungsklage

Bei der Bestandsaufnahme zur Rechtsschutzzone der Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO ist zweckmäßigerweise zwischen den beiden Tatbestandsmerkmalen des Rechtsverhältnisses und des rechtlichen Interesses zu differenzieren. Während das Rechtsverhältnis, auf dessen Interpretation durch Doktrin und Praxis zuerst einzugehen ist, durch den erwähnten Bedeutungsverlust zu charakterisieren ist¹, ist es beim rechtlichen Interesse genau umgekehrt. Die Prüfung der Zulässigkeit der zivilprozessualen Feststellungsklage knüpft heute überwiegend an das Feststellungsinteresse an. Insoweit hat, wie ebenfalls schon angedeutet worden ist, eine deutliche Akzentverlagerung auf das rechtliche Interesse stattgefunden, über die im Anschluß zu berichten ist². Zu ergänzen ist schließlich, daß sich die Entwicklung bei der Feststellungsklage auch in der Entdeckung der sogenannten Feststellungsverfügung niedergeschlagen hat, auf die am Ende der Bestandsaufnahme einzugehen ist³.

¹ Unten § 2.

² Unten § 3.

³ Unten § 4.

§2 Bedeutungsverlust des Rechtsverhältnisses

Ausgehend von der unpräzisen, seit Jahrzehnten mitgeschleppten Standardbeschreibung des Rechtsverhältnisses als eine aus dem vorgetragenen Sachverhalt abgeleitete rechtliche Beziehung von Personen untereinander oder zu einem Gegenstand¹ erstaunt es wenig, daß – wie eine Bestandsaufnahme zeigen wird – das Tatbestandsmerkmal des Rechtsverhältnisses in der Judikatur und größtenteils auch in der Literatur seit dem Inkrafttreten der CPO kontinuierlich Einfluß eingebüßt hat. Dieser Bedeutungsverlust des Rechtsverhältnisses läßt sich mit Hilfe von Fallgruppen verdeutlichen, die freilich nicht trennscharf voneinander abzugrenzen sind und sich zum Teil überlappen. In diesen Fallgruppen wird die Klage nach §256 Abs. 1 ZPO für zulässig gehalten, obgleich ein Rechtsverhältnis im überkommenen Sinne eines konkreten Rechtsverhältnisses, das für eine materiellrechtliche Verbindung zwischen dem Kläger und dem Beklagten der Feststellungsklage steht, nicht vorzuliegen scheint. Es handelt sich um die Feststellung nicht gegenwärtiger Rechtsverhältnisse, die Feststellung von Elementen eines Rechtsverhältnisses sowie um die Feststellung von Drittrechtsverhältnissen. Zuvor ist allerdings auf einen weiteren Typus der Feststellungsklage zurückzukommen, der bisweilen zu beobachten ist: die Feststellungsklage bei offenbar fehlendem Rechtsverhältnis.

A. Unschärfe des Tatbestandsmerkmals „Rechtsverhältnis“

I. Rechtsverhältnis als offenes Tatbestandsmerkmal

Begünstigt wird die angedeutete Entwicklung – darauf ist zunächst einzugehen – durch die Unschärfe des Tatbestandsmerkmals Rechtsverhältnis. Anders als bei Leistungs- und Gestaltungsklagen, deren Anwendungsbereich fest umrissen ist, weil sie sich entweder auf einen materiellen Anspruch beziehen oder gesetzlich ausdrücklich normiert sind, bereitet die präzise Beschreibung des Rechtsverhältnisses mit Blick auf dessen „Offenheit und Vielgestaltigkeit“² große Schwierig-

¹ Dazu statt vieler alleine aus der Literatur z.B. Musielak-Foerste §256 Rn.2; Zöller-Greger §256 Rn.3; Grunsky Verfahrensrecht, §38 II 2 (S.371); MünchKomm-Gerhard Lüke §256 Rn.10, jew. m.w.N.

² Hufen §18 Rn.4.

keiten³, und die Frage nach der genaueren Abgrenzung des zulässigen Gegenstands von Feststellungsklagen gibt in hohem Maße „Anlaß zu Zweifel und Unsicherheiten“⁴. Sie ist „am umstrittensten“⁵. Die erwähnte und „in mancher Hinsicht präzisierungsbedürftige“⁶ Standardformulierung, die nicht zuletzt auf einem „verhältnismäßig unscharfen Wortlaut“⁷ des Gesetzes beruht, suggeriert – wie noch zu zeigen ist – eine Sicherheit bei der Rechtsanwendung, die es praktisch nicht gibt. Die Begrenzung des Gegenstands der Feststellungsklage bereite Rechtsprechung und Lehre „außerordentliche Schwierigkeiten“⁸ und sei „alles andere als voll gesichert“⁹, der Begriff des Rechtsverhältnisses werde „bald enger und bald weiter“ gefaßt¹⁰, sei bisher in jedem Fall nicht hinreichend aufgearbeitet¹¹.

II. Verzicht auf strenge Interpretationsmaßstäbe

Schrifttum und Judikatur wollen deshalb nicht zufällig jede Engherzigkeit¹² und die Befassung mit „diffizilen Abgrenzungskriterien“¹³ vermeiden. Sie gehen von einem sehr weiten Verständnis des Rechtsverhältnisses aus¹⁴, verlangen „keine allzu strengen Maßstäbe“¹⁵ und eine prozeßökonomische Handhabung¹⁶ oder plädieren bedenkenlos für eine „ausdehnende Auslegung der Voraussetzungen der Feststellungsklage“¹⁷. Andere beklagen, daß man den gängigen Formeln über den Begriff des Rechtsverhältnisses Einschränkungen entnehme, die vor allem vor dem Hintergrund der Forderung nach effektivem Rechtsschutz einer sorgfältigen Überprüfung bedürften¹⁸, und glauben voraussehen zu können, daß die Frage nach der Zulässigkeit der Feststellungsklage in Zukunft großzügiger beant-

³ Trzaskalik S. 20.

⁴ Zeuner FS Schumann, S. 597.

⁵ Joseph Zimmermann S. 45; ähnl. Dickersbach GewArch 1989, 42.

⁶ Bork Vergleich, S. 102 Fn. 13.

⁷ Dickersbach GewArch 1989, 44.

⁸ Rödiger S. 72.

⁹ Zeuner FS Schumann, S. 601.

¹⁰ Joseph Zimmermann S. 45.

¹¹ Grunsky RdA 1986, 200.

¹² Bötticher Anm. BAG AP Nr. 2 zu § 81 BetrVG (Bl. 3R).

¹³ Zeuner FS Schumann, S. 603.

¹⁴ Z.B. RG JW 1909, 497; Grunsky Verfahrensrecht, § 38 II 2 (S. 371); Klass S. 281; Rüdiger Krause S. 282; Kreuziger S. 62; Otto Anm. BAG EzA § 256 ZPO Nr. 32 (S. 22); Piekenbrock MDR 1998, 202 („breite Auswahl“); Schilken Anm. BGH JZ 2001, 200 („sehr weit und unscharf“); aus dem Verwaltungsprozeßrecht Hufen § 18 Rn. 7 („denkbar weit“); Kopp/Schenke § 43 Rn. 18; SchSchAP-Pietzcker § 43 Rn. 16; SZ-Sodan § 43 Rn. 5; für die Schweiz Sieben S. 66.

¹⁵ BFKKvA-von Albedyll § 43 Rn. 7; Kopp/Schenke § 43 Rn. 18.

¹⁶ Musielak-Foerste § 256 Rn. 2.

¹⁷ Krasney/Udsching IV Rn. 84; ähnl. schon Lange NJW 1963, 1573 („ausgeweitete Anforderungen des § 256 ZPO“).

¹⁸ Dickersbach GewArch 1989, 44, 45: Einschränkungen „viel zu weitgehend“.

Sachregister

- abstrakte Norminterpretationsregelung 195, 256ff., 260f., 261, 314ff., 324ff.
- abstrakte Urteile 329ff.
- actio 128f., 154f.
- acciones praeiudiciales 103f.
- Aktionär 397ff.
- Aktivlegitimation 76ff.
- allgemeines Rechtsschutzbedürfnis 420ff.
 - Gestaltungsklage 422f.
 - Kritik 424ff.
 - Leistungsklage 422f.
 - prozessuales Rechtsmißbrauchsverbot 426f.
 - rechtliches Interesse 420ff., 427ff.
 - Sachurteilsvoraussetzung 421ff.
 - Zweck 423f.
- Anerkenntnis 306f., 432ff., 468ff.
 - Feststellungsklage 434f., 468ff.
 - Leistungsklage 433f.
- Anerkennungsanspruch 150f.
- Anerkennungsklage 124ff.
 - Aufgabe 126ff.
 - Spielarten 125f.
- Anmaßung einer Geldforderung 66, 470ff.
- Anspruchsinhalte 149f.
- Arbeitskampfrecht 25ff.
- Auskunftsanspruch 231f.
- außerstreitiges Gutachtensverfahren 315f.

- bedingte Rechtskraftwirkung 285ff.
- Beiladung von Dritten 379ff.
- berechtigtes Interesse 453f.
- Beschluß
 - des Aufsichtsrats 20f., 78ff., 268ff.
 - der Mitgliederversammlung 19f., 77f., 264ff.
 - mehrseitiges Rechtsgeschäft eigener Art 262ff.
 - rechtliches Interesse 478ff.
 - Rechtsverhältnis 264ff.
- Beschlußnichtigkeitsfeststellungsklage 264ff., 478ff.
- Beschlußnichtigkeitsfeststellungsurteil 269ff.
- Beschlußnichtigkeitsklagen 17ff., 262ff.
 - im Verbandsrecht 17ff.
 - Klärung abstrakter Rechtsfragen 17f.
 - Rechtsverhältnis 262ff.
- Bestrittenheit 431ff., 447f., 451ff., 468ff.
- Beweismittelverlust 64f., 464ff.
- Bindung kraft schuldrechtlicher Vereinbarung 384ff.
- Bezifferbarkeit von Leistungsanträgen 71f., 485ff.
- Bindungswirkung 328f.

- Dauerrechtsverhältnis 33, 233f., 475
- deliktisches Verhalten 392f.
- Drittbeteiligung im Zivilprozeß 386ff.
- Drittverhältnis 46ff., 303ff., 362ff.
 - Feststellung als rechtspolitischer Wunsch 404
 - Gewohnheitsrecht 362
 - Klagebefugnis 376f.
 - materielles Rechtsverhältnis 388ff.
 - Prozeßökonomie 363ff.
 - rechtliches Interesse 89ff., 375f.
 - Rechtsfortbildung 365ff.
 - Rechtsverhältnis 46ff., 303ff.
 - zwischen Kläger und Drittem 49
 - zwischen Beklagtem und Drittem 50f.
 - zwischen Dritten 51f.
- Drittwiderrspruchsklage 173ff.
- Drittwirkung der Rechtskraft 382f.
- drohende Verjährung 63f., 463f., 470
- drohender Verlust von Beweismitteln 64f., 464ff.

- Ehrverletzung 44f.
- Eigenschaft 41ff.

- einstweilige Verfügung
- beschränkte Rechtskraftwirkung 506
 - Verbot der Vorwegnahme des Hauptsacheverfahrens 506ff.
- Elemente eines Rechtsverhältnisses 34ff., 88f., 297ff., 339ff.
- Abgrenzung 34f.
- Elementenfeststellung 35ff., 297ff., 339ff.
- materielle Rechtskraft 298f.
 - materiellrechtliche Begründung 43, 356f.
 - Prozeßökonomie 35ff., 339ff.
 - rechtliches Interesse 88f.
 - rechtspolitischer Wunsch 357f.
 - Rechtsverhältnis 34ff., 297ff., 339ff.
- Elementenfeststellungsantrag 300f.
- Entlastung des Geschäftsführers 63, 462f.
- Extrajudicialappellation 104
- Feststellung
- als Verhaltensrichtschnur 29ff.
 - Drittrechtsverhältnis 46f.
 - Eigenschaft 41ff.
 - Element 34ff.
 - gegenwärtiges Rechtsverhältnis mit Wirkung für die Zukunft 22f.
 - hypothetisches Rechtsverhältnis 22ff., 30ff.
 - subjektives Recht 216f.
 - Tatsache 43ff., 301ff., 358ff.
 - vergangenes Rechtsverhältnis 21f., 272ff.
 - Unwahrheit einer ehrverletzenden Behauptung 44f.
- Feststellungsinteresse, siehe rechtliches Interesse
- Feststellungsklage
- Aktivlegitimation 76ff.
 - Anerkennungsklage 124ff.
 - Dauerrechtsverhältnis 33, 475
 - des Aktionärs 397ff.
 - Drittrechtsverhältnis 46ff., 362ff.
 - Eigenschaft 41ff.
 - Einführung in die CPO 115ff.
 - Element eines Rechtsverhältnisses 35ff.
 - finanzgerichtliche 118f.
 - gegenwärtiges Rechtsverhältnis mit Wirkung für die Zukunft 22f.
 - gemeinrechtliche Praxis 107ff.
 - Gesellschafterfeststellungsklagen 401ff.
 - Gesetzesentwürfe 114f.
 - historische Entwicklung 100ff.
 - hypothetisches Rechtsverhältnis 22ff., 30ff., 84ff.
 - kanonisches und italienisches Recht 104ff.
 - Klammerfunktion 224f., 488ff.
 - Kodifikation 113ff.
 - materiellrechtliche Deutung 177ff.
 - materiellrechtliche Deutungsversuche 123ff.
 - materiellrechtliches Substrat 217f., 245ff.
 - negative 63, 462f., 472ff.
 - Norminterpretationsentscheidung 15f., 85f., 256ff., 321ff.
 - objektives Kompetenzabgrenzungsverfahren 86f.
 - öffentlichrechtliche 118ff., 144, 147ff.
 - ohne Rechtsverhältnis 12f.
 - ohne subjektive Rechte 13f.
 - ohne zeitliche Begrenzung des Rechtsverhältnisses 21ff., 271f.
 - Partikulargesetzgebung 113f.
 - Passivlegitimation 80f., 492ff.
 - processualisches Gebilde 126ff.
 - Prozeßantizipation 110f.
 - prozeßrechtliches Institut eigener Art 130ff., 153f.
 - prozessuale Deutung 165ff., 175ff.
 - römisches Recht 103f.
 - Sachlegitimation 75
 - sozialgerichtliche 119ff.
 - tarifliches Normenkontrollverfahren 87f.
 - Tatsache 43ff.
 - vergangenes Rechtsverhältnis 21f., 81ff., 272ff.
 - Verhaltensrichtschnur 29ff.
 - Vertragsinterpretationsentscheidung 256ff.
 - verwaltungsgerichtliche 118f.
 - Vorläufer 103ff.
 - Zweck 215ff., 239f., 448
- Feststellungsurteil
- als abstrakte Rechtsauskunft 14ff., 297ff.
 - als Norminterpretationsentscheidung 15f., 256ff., 258, 260f., 261
 - als Planungsbasis 225ff.

- als Vertragsauslegung 16f., 256ff., 258f., 260f., 262
- Beschlußnichtigkeit 17ff.
- Unverbindlichkeit 259
- Feststellungsverfügung 93ff., 499ff.
- Klärung abstrakter Rechtsfragen 504ff.
- materielles Recht 508ff.
- Rechtsfortbildung 501f.
- Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund 97f.
- Verhaltenssteuerung 98f.
- Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes 502ff.
- Forderungszuständigkeit 372ff.
- Fortsetzungsfeststellungsklage 119, 120, 273, 332ff.
- Gesellschafterfeststellungsklage 401ff.
- gerichtliches Rechtsgutachten 14, 23f., 278f., 315f.
- Gestaltungsklage 170ff.
- Gestaltungsrecht 159f., 170ff.
- Globalantrag 27ff., 294ff.
- Großer Senat 319f.
- Gutachten, siehe gerichtliche Rechtsgutachten
- Informativ- und Testverfahren 337ff.
- institutionalisierte Interessenabwägung 417ff.
- Kautions- und Liberationsklagen 104, 108f.
- Klagearten 236f.
- Klagebefugnis 147ff., 152f., 376f.
- Klagentrichotomie 172f.
- Klammerfunktion 224f., 488ff.
- konkludentes Verhalten des Beklagten 60ff., 456ff.
- Konkretisierung der Normsituation 226ff., 290ff.
- kontradiktorisches Verfahren 279f., 306ff.
- Kostenlast 281f., 326f.
- Kostenrisiko 307f.
- materielle Rechtskraft
 - abstrakte Rechtsfragen 207f.
 - bedingte Rechtskraftwirkung 285ff.
 - Beiladung von Dritten 379ff.
 - Beschlußnichtigkeitsfeststellungsurteil 269ff.
 - beschränkte Rechtskraftwirkung 308ff.
 - Bindung kraft schuldrechtlicher Vereinbarung 384ff.
 - Drittwirkung 382f.
 - Einmaligkeit des Rechtsschutzes 259f.
 - Elementenfeststellung 298f.
 - Erlangung von Rechtsgewißheit 219ff., 448f.
 - Erstreckung auf Dritte 210ff., 223, 308ff., 377f.
 - Gegenstand 204f.
 - geschehener Lebenssachverhalt 286f.
 - hypothetisches Rechtsverhältnis 285ff.
 - kraft materieller Abhängigkeit 383f.
 - Lücken 221ff.
 - objektive Rechtskontrolle 214f.
 - präjudizielles Rechtsverhältnis 205f., 488f.
 - Präklusion 208ff., 223
 - prozessuale Rechtskrafttheorie 196ff.
 - Rechtsverhältnis 252ff.
 - Streitgegenstandsbegriffe 199f.
 - Tatsache 206f., 302
 - Urteilelement 205, 221ff., 351ff.
 - Widerspruchsverbot 198f.
 - Wiederholungsverbot 197f., 220
 - Wirkung 198ff., 202ff.
 - Zweck 195
- materielles Recht
 - Anwendungs- und Auslegungsrisiko 228ff.
 - Ermöglichung normgemäßen Verhaltens 228ff., 282ff., 508ff.
- materiellrechtliche Deutungsversuche der Feststellungsklage 123ff.
- Mitgliedschaft 396f.
- mündliches Bestreiten fremden Eigentums 66f., 493f.
- Nebenintervention 386f.
- negative Feststellungsklage 63, 462f., 472ff.
- Normfeststellungsklage zwischen Tarifparteien 318f.
- Normenkontrolle 30ff., 317ff.
 - verfassungsgerichtliche 317f.
 - verwaltungsgerichtliche 318
- Norminterpretationsentscheidung 15f., 85f., 195, 315ff.
- objektive Rechtskontrolle 193ff.

- objektives Kompetenzabgrenzungsverfahren 86f.
- ökonomisches Interesse 29, 56ff., 452ff.
- orientierendes Feststellungsverfahren 25ff.

- Passivlegitimation 80f., 492ff.
- Planungssicherheit 30f.
- Popularklage 194, 215f., 409f.
- Präjudicialklagen 107f.
- präjudizielles Rechtsverhältnis 205f., 488f.
- Präjudizialität 220ff.
- Präklusion 208ff., 223
- Prätendentenstreit 48, 136ff., 367ff., 389ff.
 - gesetzliche Anerkennung 368f.
 - materiellrechtliche Deutung 369ff.
 - Rechtsverhältnis 389ff.
- processualisches Gebilde 126ff.
- Provokationen 108
- Prozeßantizipation 224f.
- Prozeßbeendigung 281f.
- Prozeßeinleitung 279f.
- Prozeßökonomie 35ff., 67ff., 339ff.
 - dogmatische Ableitung 340ff.
 - Elementenfeststellung 38ff., 339ff.
 - Methodik 344ff.
 - Prozeßzweck 339ff., 343f.
 - rechtliches Interesse 67ff., 440f.
 - Rechtsverhältnis 37ff.
 - Subsidiarität der Feststellungsklage 439f.
- Prozeßrechtsverhältnis 150f.
- Prozeßstandschaft 304ff., 387f.
- Prozeßzweck 183ff.

- rechtliches Interesse 53ff., 407ff.
 - absolutes Recht 48, 80f., 446f., 491f.
 - Aktivlegitimation 76ff.
 - Akzentverlagerung 53ff.
 - allgemeines Rechtsschutzbedürfnis 420ff., 427ff.
 - Anerkenntnis 432ff., 468ff.
 - Anmaßung einer Geldforderung 66, 470ff.
 - Begründung des Rechtsverhältnisses 446ff.
 - berechtigtes Interesse 453f.
 - Beschlußnichtigkeitsstreitigkeit 478ff.
 - besondere Umstände 437ff., 442ff., 480ff.
 - Bezifferung von Leistungsanträgen 71f.
 - billiges Ermessen 54ff.
 - Drittrechtsverhältnis 89ff., 375f.
 - drohende Verjährung 63f., 463f., 470
 - drohender Verlust von Beweismitteln 64f., 464ff.
 - Elementenfeststellung 88f.
 - Entlastung 407ff.
 - Entlastung des Geschäftsführers 63, 462f.
 - Erfordernis der Bestrittenheit 431ff., 447f., 451ff., 468ff.
 - fehlendes gegenwärtiges Rechtsverhältnis 81ff.
 - hypothetisches Rechtsverhältnis 84ff.
 - institutionalisierte Interessenabwägung 417ff.
 - klägerische Unsicherheit 58ff.
 - kollektives Feststellungsinteresse 87f.
 - Konkretisierung 450ff.
 - Konturenlosigkeit 54ff.
 - materiellrechtliche Elemente 151f.
 - mündliches Bestreiten fremden Eigentums 66f.
 - negative Feststellungsklage 63
 - Nichtstun des Beklagten 62
 - ökonomisches Interesse 29, 56ff., 452ff.
 - Passivlegitimation 80f., 492ff.
 - Popularklagen 409f.
 - Präjudizialität 488f.
 - Prozeßökonomie 67ff., 440f.
 - Rechtsgefährdung 58ff.
 - Rechtsgefährdung durch Dritte 65ff., 467f.
 - rechtsschutzbegründende Sinnelemente 445ff.
 - rechtsschutz einschränkende Sinnelemente 420ff.
 - Rechtsungewißheit 451f.
 - Sachlegitimation 75ff.
 - Sachurteil 73ff., 435f.
 - Schutz des Beklagten 430ff., 476f.
 - Schutz des Gerichts 430ff.
 - Schweigen und Treu und Glauben 62f., 461f.
 - Sinnelemente 420ff., 445ff.
 - stillschweigendes Bestreiten 60f., 456ff.
 - Streitverkündung 61, 459

- subjektive Zweifel 60ff.
- Subsidiarität der Feststellungsklage 67ff., 438ff.
- unbestimmter Rechtsbegriff 411ff.
- unstreitiges Rechtsverhältnis 431f., 454ff.
- Unterlassungsklage 66f., 80f., 471ff., 492ff.
- vergangenes Rechtsverhältnis 81ff.
- Wahl der Rechtsschutzform 437ff.
- weite Auslegung 54ff.
- Zwangsvollstreckung 73, 482ff.
- Zweck 419ff.
- Rechtsfolge 202ff.
- Rechtsfortbildung 32f., 185f., 234f., 321ff.
- Rechtsfragen auf Vorrat 285ff.
- Rechtsgefährdung
 - abgeschwächte Anforderungen 476ff.
 - durch Dritte 65f., 467f.
 - Intensität 66f., 470ff.
 - klägerische Unsicherheit 58ff.
 - konkludentes Verhalten des Beklagten 60ff., 456ff.
 - konkreter und dringlicher Anlaß 475f.
 - ohne Zutun des Beklagten 62ff., 459ff.
 - stillschweigendes Bestreiten 60f., 456ff.
 - Streitverkündung 61, 459
 - subjektive Zweifel 60ff.
- Rechtsentscheid 320f.
- Rechtsfolgen 253ff.
- Rechtsfolgenentscheidung 252f.
- Rechtsfolgenverbindlichkeit 198ff.
- Rechtsfragen 285ff.
- Rechtsgewißheit 219ff., 448f., 454ff.
- Rechtsgutachten 23f.
- Rechtskraft, siehe materielle Rechtskraft
- Rechtskraft kraft materieller Abhängigkeit 383f.
- Rechtskrafterstreckung 210ff., 223, 308ff., 377f.
 - Beiladung von Dritten 379ff.
- Rechtskraftlücken 221ff.
- Rechtsmißbrauchsverbot 442ff.
- Rechtsschutzanspruch 128ff., 140ff., 155f.
 - Aufgabe 130f.
 - Entwicklung 128f.
 - Feststellungsklage als Bestätigung 129f.
- rechtsschutzbegründende Sinnelemente 445ff.
 - Erfordernis der Bestrittenheit 447f., 468ff.
 - rechtsschutzeinschränkende Sinnelemente 420ff.
 - Rechtsschutzzone der Feststellungsklage 256ff.
 - Rechtsverhältnis 239ff.
 - Ablösung vom materiellen Recht 12ff.
 - absolutes Recht 241ff., 244f., 249ff., 252, 367, 375, 446f.
 - als Rechtsschutzfilter 410f.
 - Bedeutungsverlust 9ff., 135f.
 - Begründung durch rechtliches Interesse 446ff.
 - Drittverhältnis 46ff., 303ff., 362ff.
 - Element 34ff.
 - Grundlagen 239ff.
 - hypothetisches 22ff., 30ff., 278ff.
 - im engeren Sinne 34f., 248, 468ff., 480ff.
 - im materiellen Recht 240ff., 245f., 303ff., 388ff.
 - im weiteren Sinne 34f., 243ff., 251f., 475ff., 488ff.
 - Konkretisierung 248ff.
 - künftiges 22ff., 278ff., 292ff., 322ff.
 - Maßstab bei der Interpretation 10f.
 - materielle Rechtskraft 252ff.
 - materiellrechtliches Substrat 217f., 245ff.
 - Mitgliedschaft als subjektives Recht 396f.
 - nachwirkendes 277
 - Prätendentenstreit 48, 136ff., 367ff., 389ff.
 - Prozeßökonomie 37ff.
 - Rechtsfolgen 245, 253ff.
 - Rechtsschutzzone der Feststellungsklage 256ff.
 - relatives Recht 241ff., 248f.
 - subjektives Recht 240ff., 245ff., 247f.
 - Tatsachen 43f.
 - unscharfes Tatbestandsmerkmal 9f.
 - unstreitiges 431f.
 - vergangenes 21f., 272ff.
 - Vorfragen 35
 - Wahrscheinlichkeit der Entstehung 84f.
 - Zweck der Feststellungsklage 239f.
 - Regelungswirkung 29f.
 - Reichszivilprozessordnung 114f.

- relatives Recht 241ff., 248f.
 Remedium ex lege diffamari 105f.
 Remedium ex lege Si condendat 106
 Rückgriffsansprüche 392
- Sachlegitimation 75ff.
 Sachurteil 73ff., 435f.
 Schweigen 62f.
 Sinnelemente des rechtlichen Interesses 420ff., 445ff.
 Statusfeststellung 41ff.
 stillschweigendes Bestreiten 60f., 456f.
 Streitgegenstand 200ff.
 Streitgegenstandsbegriffe 199f.
 Streitgenossenschaft 386f.
 Streitverkündung 61, 459
 subjektives Recht 156ff., 184f., 190ff., 239ff., 256ff., 282ff.
 – Begriff 186ff.
 – Element des Rechtsverhältnisses 245ff., 297f.
 – Mitgliedschaft 396f.
 – moderne Deutungen 158f., 187f.
 – Prozeßzweck 184f.
 – Rechtsschutzzusage 189f.
 – Rechtsverhältnis 240ff., 247f.
 – Schutz durch materielle Rechtskraftwirkung 213ff.
 – Tatsachen 301f.
 – Zurückdrängung 145f.
 Subsidiarität der Feststellungsklage 67ff., 438ff.
 – Aufgabe 438ff.
 – Ausnahmen von der Subsidiarität 69ff.
 – Bezifferung von Leistungsanträgen 71f.
 – Prozeßökonomie 439f.
 – rechtstreues Verhalten des Beklagten 71, 481ff.
 – Schwierigkeiten bei der Zwangsvollstreckung 73
 Subsumtionsschluß 202, 280f.
- tarifliches Normenkontrollverfahren 87f.
 Tatsache 43ff., 301ff., 358ff.
 – materielle Rechtskraft 302
 – subjektives Recht 301f.
 Tatsachenermittlung 280f.
- Tatsachenfeststellung 43ff., 301ff., 358ff.
 – rechtspolitischer Wunsch 360f.
 tatsächliche Erwartungshaltung 310f.
 tatsächliche Urteilstwirkungen 290ff.
 Treu und Glauben 62f.
 Treue- und Kooperationspflichten 233f., 477f.
- Überschaubarkeit des Sachverhalts 24f., 202f.
 unbestimmter Rechtsbegriff 414ff.
 Unterlassungsanspruch 169f., 471ff., 492ff.
 Unterlassungsklage 66f., 80f., 169f., 471ff., 492ff.
 Unwahrheit einer ehrverletzenden Behauptung 44f.
 Urteilelemente 205, 221ff., 351ff.
- Verhaltensrelevanz 30f.
 Verhaltensrichtschnur 29ff.
 Verjährung 63f., 463f., 470
 Vertragsauslegung 16f.
 Vollstreckungsgegenklage 173ff.
 Vollstreckungshindernisse 487
 Vorlageverfahren 319ff.
- Wahl der Rechtsschutzform 437ff., 480ff.
 – Ausnahmen vom prinzipiellen Vorrang der Leistungsklage 480ff.
 – Begrenzung 480ff.
 – besondere Umstände als Ausdruck des Rechtsmißbrauchsverbots 442ff.
 – prinzipieller Vorrang der Leistungsklage 440ff., 480f.
 – Rechtsschutzhindernisse bei der Leistungsklage 485ff.
 – Rechtsverhältnis im engeren Sinne 480ff.
 – Rechtsverhältnis im weiteren Sinne 488ff.
 – Wahlrecht des Klägers 440ff., 480ff.
- Zeugenstellung 307f.
 Zukunftsklagen 115f., 489f.
 Zwangsvollstreckung 73

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Adolphsen, Jens*: Internationale Dopingstrafen. 2003. *Band 78*.
- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Barnert, Thomas*: Die Gesellschafterklage im dualistischen System des Gesellschaftsrechts. 2003. *Band 82*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Benecke, Martina*: Gesetzesumgehung im Zivilrecht. 2004. *Band 94*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Brors, Christiane*: Die Abschaffung der Fürsorgepflicht. 2002. *Band 67*.
- Bruns, Alexander*: Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung. 2003. *Band 74*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Dreier, Thomas*: Kompensation und Prävention. 2002. *Band 71*.
- Drexel, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbaueinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Ebert, Ina*: Pönale Elemente im deutschen Privatrecht. 2004. *Band 86*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Ellger, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff. 2002. *Band 63*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Giesen, Richard*: Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb. 2002. *Band 64*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Gruber, Urs Peter*: Methoden des internationalen Einheitsrechts. 2004. *Band 87*.
- Gsell, Beate*: Substanzverletzung und Herstellung. 2003. *Band 80*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Haedicke, Maximilian*: Rechtskauf und Rechtsmängelhaftung. 2003. *Band 77*.
- Hanau, Hans*: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Schranke privater Gestaltungsmacht. 2004. *Band 89*.
- Hau, Wolfgang*: Vertragsanpassung und Anpassungsvertrag. 2003. *Band 83*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinemann, Andreas*: Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung. 2002. *Band 65*.

- Heinrich, Christian:* Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47.*
- Henssler, Martin:* Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6.*
- Hergenröder, Curt Wolfgang:* Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12.*
- Hess, Burkhard:* Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26.*
- Hofer, Sibylle:* Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53.*
- Huber, Peter:* Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58.*
- Jacobs, Matthias:* Der Gegenstand des Feststellungsverfahrens. 2005. *Band 97.*
- Jänich, Volker:* Geistiges Eigentum – eine Komplementärserscheinung zum Sacheigentum? 2002. *Band 66.*
- Jansen, Nils:* Die Struktur des Haftungsrechts. 2003. *Band 76.*
- Jung, Peter:* Der Unternehmergesellschafter als personaler Kern der rechtsfähigen Gesellschaft. 2002. *Band 75.*
- Junker, Abbo:* Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2.*
- Kaiser, Dagmar:* Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43.*
- Katzenmeier, Christian:* Arzthaftung. 2002. *Band 62.*
- Kindler, Peter:* Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16.*
- Kleindiek, Detlef:* Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22.*
- Körper, Torsten:* Grundfreiheiten und Privatrecht. 2004. *Band 93.*
- Krause, Rüdiger:* Mitarbeit in Unternehmen. 2002. *Band 70.*
- Luttermann, Claus:* Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32.*
- Looschelders, Dirk:* Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38.*
- Lipp, Volker:* Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42.*
- Mäsch, Gerald:* Chance und Schaden. 2004. *Band 92.*
- Mankowski, Peter:* Beseitigungsrechte. Anfechtung, Widerruf und verwandte Institute. 2003. *Band 81.*
- Merkel, Hanno:* Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51.*
- Möllers, Thomas M.J.:* Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18.*
- Muscheler, Karlheinz:* Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5.*
– Universalsukzession und Vonselbsterwerb. 2002. *Band 68.*
- Oechsler, Jürgen:* Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21.*
- Oetker, Hartmut:* Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9.*
- Obly, Ansgar:* „Volenti non fit iniuria“ Die Einwilligung im Privatrecht. 2002. *Band 73.*
- Oppermann, Bernd H.:* Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3.*
- Peifer, Karl-Nikolaus:* Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52.*
- Peters, Frank:* Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1.*
- Preuß, Nicola:* Zivilrechtspflege durch externe Funktionsträger. 2005. *Band 96.*
- Raab, Thomas:* Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41.*
- Reiff, Peter:* Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19.*
- Reppen, Tilman:* Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. *Band 60.*
- Röthel, Anne:* Normkonkretisierung im Privatrecht. 2004. *Band 91.*

- Robe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Schäfer, Carsten*: Die Lehre vom fehlerhaften Verband. 2002. *Band 69*.
- Schnorr, Rudolf*: Die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 – 758 BGB). 2004. *Band 88*.
- Schubel, Christian*: Verbandssouveränität und Binnenorganisation der Handelsgesellschaften. 2003. *Band 84*.
- Schur, Wolfgang*: Leistung und Sorgfalt. 2001. *Band 61*.
- Schwarze, Roland*: Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57*.
- Sieker, Susanne*: Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56*.
- Sosnitzka, Olaf*: Besitz und Besitzschutz. 2003. *Band 85*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Stoffels, Markus*: Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Veil, Rüdiger*: Unternehmensverträge. 2003. *Band 79*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendeborst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Wiebe, Andreas*: Die elektronische Willenserklärung. 2002. *Band 72*.
- Wimmer-Leonhardt, Susanne*: Konzernhaftungsrecht. 2004. *Band 90*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.

